

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG¹ (nachstehend: "AIF-Anlegerinformation")

für den Alternativen Investmentfonds
(nachstehend: „Fonds“)

VKB Anlage Mix Dynamik

Es handelt sich um einen Fonds gemäß §§ 166 f InvFG 2011²
in Verbindung mit AIFMG

der

Amundi Austria GmbH

Schwarzenbergplatz 3

A-1010 Wien

(nachstehend: "Verwaltungsgesellschaft" oder „AIFM“)

Diese AIF-Anlegerinformation wurde im Oktober 2023 entsprechend den Fondsbestimmungen erstellt und **tritt am 12.10.2023 in Kraft**. Eine Auflistung der wesentlichen Änderungen in der vorliegenden Version befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 08.10.2021 in Kraft getreten sind.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv. nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

Dem Anleger ist vor der angebotenen Zeichnung der Anteile das Basisinformationsblatt gemäß EU-VO 1286/2014 sowie die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG (inklusive der darin enthaltenen Fondsbestimmungen) kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Das vorliegende Dokument wird durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht ergänzt.

Die genannten Dokumente in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind auf der Internetseite www.amundi.at in deutscher Sprache abrufbar. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (in Papierform und/oder auf elektronischem Weg). Die Unterlagen sind auch bei der Verwahrstelle sowie bei den im Anhang aufgeführten Vertriebsstellen erhältlich.

Der Fonds ist in Österreich zum Vertrieb zugelassen.

¹ Alternative Investmentfonds Manager Gesetz

² Investmentfondsgesetz 2011 idgF

Die **regelmäßigen Informationen gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 AIFMG** über

- den prozentualen Anteil an den Vermögenswerten des Fonds die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten,
- jegliche neuen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds,
- alle Änderungen zum maximalen Umfang, in dem die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds eine Hebelfinanzierung einsetzen kann, sowie etwaige Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten oder sonstige Garantien, die im Rahmen der Hebelfinanzierung gewährt wurden, sowie
- die Gesamthöhe der Hebelfinanzierung des Fonds und
- jede wesentliche Änderung der in diesem Dokument aufgeführten Informationen während des Geschäftsjahres

finden Sie im aktuellen Rechenschaftsbericht des Fonds.

Das aktuelle Risikoprofil des Fonds und die von der Verwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagement-Systeme sowie die grundsätzlichen Regelungen zur Steuerung der Liquidität des Fonds sind im vorliegenden Dokument enthalten.

DISCLAIMER für VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Der Investmentfonds wurde nicht nach den betreffenden Rechtsvorschriften in den USA registriert. Anteile des Investmentfonds sind somit weder für den Vertrieb in den USA noch für den Vertrieb an jegliche US-Staatsbürger (oder Personen, die dort ihren ständigen Aufenthalt haben) oder Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der USA gegründet wurden, bestimmt.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“)

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) wurde der Fondsregistrierungsprozess bei der IRS („Internal Revenue Service“) durchgeführt und dem Fonds wurde eine GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen. Diese wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, d.h. als FATCA-konform“.

1. Identität und Pflichten des Alternativen Investmentfonds Managers (AIFM)

1.1. Identität des AIFM

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Anlegerinformationsdokument näher beschriebenen Fonds ist die Amundi Austria GmbH mit Sitz in A-1010 Wien, Schwarzenbergplatz 3. Die Amundi Austria GmbH ist aus der Fusion der Pioneer Investments Austria GmbH (aufnehmende Gesellschaft und Umbenennung im Zuge der Fusion) und Amundi Austria GmbH hervorgegangen. Die Unternehmenshistorie der Amundi Austria GmbH reicht bis zur 1956 gegründeten Österreichischen Investmentgesellschaft zurück. Die Unternehmensdauer der Amundi Austria GmbH ist nicht begrenzt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Unternehmen ist eine von der FMA konzessionierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 115887y. Es hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Eine Liste mit sämtlichen von der Gesellschaft verwalteten Fonds, nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates, das Stammkapital und die Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im **Anhang**.

1.2. Pflichten des AIFM

Der AIFM, alternativ auch Verwaltungsgesellschaft (VWG) genannt, führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und andere Aufgaben im Rahmen der kollektiven Portfolioverwaltung für den Fonds, insbesondere administrative Tätigkeiten gemäß Anlage 1 des AIFMG (wie z.B. Bewertung, Preisfestsetzung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen), durch.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft im Einzelnen ergeben sich aus dem AIFMG, dem InvFG 2011, auf den darauf basierenden Verordnungen sowie den europarechtlichen Grundlagen, im Speziellen der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission (nachstehend zusammen als „**Investmentgesetze**“ angeführt).

Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 3). Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen / Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF, der Anleger dieser AIF sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG 2011 alle Anleger der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausstattungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Full Holdings (Vermögensaufstellungen) zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

1.3. Zusätzliche Eigenmittel für Berufshaftungsrisiken

Um die potenziellen Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen die Verwaltungsgesellschaft nach dem AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen kann, abzudecken, hat die Verwaltungsgesellschaft über

1. zusätzliche Eigenmittel, um potenzielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder
2. eine Berufshaftpflichtversicherung für die sich aus beruflicher Fahrlässigkeit ergebende Haftung zu verfügen, die den abgedeckten Risiken entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds hat sich entschlossen, die zuvor erwähnten Berufshaftungsrisiken durch zusätzliche Eigenmittel abzudecken.

Gemäß § 7 Abs. 7 AIFMG werden diese zusätzlichen Eigenmittel nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

2.1. Identität der Verwahrstelle

Als Verwahrstelle fungiert die UniCredit Bank Austria AG; Rothschildplatz 1, A-1020 Wien.

Die Verwahrstelle hat gemäß Bescheid vom 25.07.2011 GZ FMA-IF25 6519/0001-INV-INL/2011 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Verwahrstelle für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Verwahrstelle gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Verwahrstelle sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

2.2. Pflichten der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Depot- und Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegen gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG die Verwahrung der verwahrfähigen Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds (§ 40 Abs. 1 InvFG 2011 bzw. § 19 AIFMG iVm. Art. 88 bis 90 VO (EU) 231/2013). Weiters obliegt ihr die Verwahrung der Anteilscheine vor deren Ausgabe für die von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds (§ 39 Abs. 2 InvFG 2011). Sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG 2011 und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Im Einzelnen hinaus obliegen der Verwahrstelle insbesondere folgende Pflichten:

- Verwahrung der Vermögensgegenstände des AIF;
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme der Anteile des AIF gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Fondsbestimmungen des AIF erfolgt;
- Sicherstellung, dass die Ermittlung des Wertes der Anteile des AIF den gesetzlichen Vorschriften und den Fondsbestimmungen des AIF entspricht;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den AIF überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge des AIF gemäß den gesetzlichen Vorschriften und nach den Fondsbestimmungen des AIF verwendet werden.

Die Einzelheiten zu den Pflichten der Verwahrstelle sind in den Investmentgesetzen und dem Depotgesetz geregelt.

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Verwahrstelle zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Verwahrstelle darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Verwahrstelle nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Zusätzlich hat die Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft folgende Aufgaben, teilweise im Rahmen einer Übertragung gemäß § 18 AIFMG, übernommen:

- Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Dienstleistungen der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die Verwahrstelle setzt für die Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds Unterverwahrstellen ein. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von dieser Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gemäß § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

Eine Liste der durch die Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrstellen für verwahrfähige Vermögensgegenstände finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Lagerstellen bzw. Unterverwahrstellen**.

Die Verwahrstelle prüft im Auswahlprozess den Ruf, die wirtschaftliche Lage, die Organisationsstruktur und Fachkenntnisse des Dritten sowie den Einklang mit den rechtlichen Voraussetzungen der Übertragung der Verwahrung und wägt die Gesamtumstände hinsichtlich der neuen potentiellen Unterverwahrstelle ab. Die Ernennung erfolgt nur nach positivem Prüfungsergebnis. Der Auswahlprozess wird jährlich überprüft.

Bei den Unterverwahrstellen führt die Verwahrstelle gemäß ihrer Gewährleistungspflicht Vor-Ort-Besuche durch und prüft insbesondere das pflichtgemäße Handeln der Unterverwahrstelle gemäß den investmentfondsrechtlichen Bestimmungen.

Die Verwahrstelle beobachtet mögliche Interessenskonflikte im Zusammenhang mit ihren Aufgaben. Interessenskonflikte können unter anderem darin bestehen, dass eine Unterverwahrstelle Teil der UniCredit Gruppe ist und die Verwahrstelle daran gehindert wäre ausschließlich im besten Interesse der Anleger zu handeln. Ein derartiger Interessenskonflikt besteht derzeit nicht. Für den Fall, dass ein solcher Interessenskonflikt auftritt und dieser nicht vermieden werden kann, wird die Verwahrstelle diesen Interessenskonflikt entsprechend identifizieren, steuern, beobachten und gegenüber den Anteilhabern offenlegen.

Die Verwahrstelle prüft die Erfüllung der Pflicht zur getrennten Verwahrung der für den Fonds verwahrten Finanzinstrumente von anderen durch die beauftragte Unterverwahrstelle verwahrten Finanzinstrumenten. Sie gewährleistet, dass der Dritte im Drittland alle nötigen Schritte unternimmt, damit der Insolvenzschutz der vom Dritten verwahrten Finanzinstrumente sichergestellt wird.

3. Sonstige Dienstleistungsanbieter

3.1. Identität und übernommene Tätigkeiten sonstiger Dienstleistungsanbieter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die unten angeführten Tätigkeiten an die jeweils genannten Anbieter übertragen:

- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Finanzinstrumenten und in Bezug auf Fremdwährungs-Kassageschäfte, Fremdwährungs-Termingeschäfte, FX-Swaps und FX-Optionen): Amundi Intermédiation S.A., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, FRANKREICH³
- Handelstätigkeit (ausschließlich die Durchführung von Transaktionen in Bezug auf Beteiligungs- und Forderungswertpapiere an asiatischen Märkten und damit in Verbindung stehende Middle-Office-Tätigkeiten): Amundi Intermédiation Asia Pte. Ltd., 80 Raffles Place. #23-01-03 UOB Plaza, Singapore 048624, SINGAPUR; Subdelegation via Amundi Intermédiation S.A., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, FRANKREICH⁴
- Sicherheitenmanagement für OTC-Derivate und damit verbundene administrative Tätigkeiten (insbesondere EMIR Transaktionsreporting) gemäß Art. 9 VO (EU) Nr. 648/2012: CACEIS Bank S.A., 1-3 place Valhubert, 75013 Paris, FRANKREICH
- Betrieb und Wartung von IT-Anwendungen sowie Softwareentwicklung in Bezug auf Tools für Datenmanagement, Front Office und Back Office Tools für Trading und Pretrade- und Posttrade-checks, Risikomanagement und Erstellung von Publikationen für das öffentliche Angebot: Amundi IT Services Association of Economic Interest, 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, FRANKREICH
- EMIR Transaktionsregistermeldungen für listed Derivatives: SOCIETE GENERALE SA, 29, boulevard Haussmann, 75009 Paris, FRANKREICH
- Ausübung der Stimmrechte bei Hauptversammlungen für Fonds der Amundi Austria GmbH auf Basis der Amundi Group Voting Policy: Amundi Asset Management, 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, FRANKREICH

³ HINWEIS: Bei diesem Fonds werden Handelsaktivitäten zur Gänze nicht durch Amundi Intermédiation S.A. sondern durch den/die externen Berater/Manager durchgeführt. Die für den Fonds bestellten externen Berater/Manager führen Handelsaktivitäten eigenständig auf Basis ihrer eigenen Best Execution Policy aus.

⁴ HINWEIS: Bei diesem Fonds werden Handelsaktivitäten zur Gänze nicht durch Amundi Intermédiation S.A. sondern durch den/die externen Berater/Manager durchgeführt. Die für den Fonds bestellten externen Berater/Manager führen Handelsaktivitäten eigenständig auf Basis ihrer eigenen Best Execution Policy aus.

- Mitwirkung an der Durchführung von Marktmissbrauchskontrollen: Amundi Asset Management, 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, FRANKREICH

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie einige der oben genannten Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, delegiert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Berater in Anspruch:

- Portfoliomanagement für den VKB Anlage Mix Dynamik: Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, A-4020 Linz

Darüber hinaus werden keine sonstigen Dienstleistungsanbieter herangezogen.

3.2. Pflichten der sonstigen Dienstleistungsanbieter

Insoweit sonstige Dienstleistungsanbieter herangezogen werden, sind diese Delegationsempfänger der Verwaltungsgesellschaft und üben Funktionen der Verwaltungsgesellschaft aus. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem entsprechenden Delegationsvertrag.

3.3. Prime Broker

Es werden keine Prime Broker Dienstleistungen in Anspruch genommen.

3.4. Angaben zu Interessenkonflikten

Die aktuelle Version der Interessenkonflikte-Policy steht auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten** zum Download bereit. Weiterführende Informationen werden von der VWG auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

4. Identität und Pflichten des Wirtschaftsprüfers (Abschlussprüfer)

4.1. Identität des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft ist die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, bestellt.

Als Abschlussprüfer gem. § 49 Abs. 5 InvFG 2011 der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds ist die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH, Wien, bestellt.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht, den Sie auch über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) abrufen können.

4.2. Pflichten des Abschlussprüfers des Fonds

Die Verantwortung des Abschlussprüfers des Fonds besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu dem von der Verwaltungsgesellschaft vorgelegten Rechenschaftsbericht aufgrund seiner durchgeführten Prüfung.

Die Prüfung ist gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchzuführen und hat sich auf die Einhaltung der einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften wie insbesondere jener des AIFMG, des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen sowie auf die Buchführung des Fonds zu erstrecken. Diese Grundsätze erfordern, dass die Standesregeln eingehalten werden und die Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass sich der Abschlussprüfer ein Urteil darüber bilden kann, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

4.3. Pflichten des Abschlussprüfers der Verwaltungsgesellschaft

Die Jahresabschlüsse der Verwaltungsgesellschaft sind von Abschlussprüfern auf deren Gesetzmäßigkeit zu prüfen. Die Prüfung hat ferner die sachliche Richtigkeit der Bewertung einschließlich der Vornahme gebotener Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie die Beachtung der Bestimmungen des AIFMG und des InvFG 2011 zu umfassen.

5. Rechte der Anleger

5.1. Allgemeine Informationen zum Verhältnis zwischen dem Anleger und dem Fonds bzw. der Verwaltungsgesellschaft

5.1.1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und VWG)

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von jenem der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

Der zwischen dem Anleger und der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anleger stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anleger vorzugehen.

Die Pflichten der Verwaltungsgesellschaft gegenüber den Anlegern werden durch eine Übertragung von Aufgaben bzw. Unterbeauftragungen/Subdelegation an Dritte nicht berührt. Die Verwaltungsgesellschaft haftet für das Verhalten dieser Dritten wie für eigenes Verhalten.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt bei einer Übertragung an eine Unterverwahrstelle unberührt, es sei denn, es liegt eine gesetzlich zulässige Haftungsbefreiung gem. § 19 Abs. 13 AIFMG vor.

Die spezifischen Rechte und Pflichten der Parteien aus dem Investmentvertrag sind vor allem im AIFMG und dem InvFG 2011 geregelt. Insbesondere ergeben sich folgende **Rechte und Pflichten der Anleger sowie der Verwaltungsgesellschaft** aus dem Investmentvertrag:

5.1.2. Miteigentumsrecht, Zahlung des Ausgabepreises, Gebühren

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, den Anlegern die Stellung als Miteigentümer zu verschaffen. Die Anleger sind im Gegenzug zur Zahlung des Ausgabepreises an die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet. Zu den Kosten und Gebühren siehe Punkt 15.

Die Anleger sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds nach Bruchteilen. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen.

5.1.3. Recht auf ordentliche Verwaltung des Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt und verpflichtet, die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters durchzuführen. Sie schuldet hierbei jedoch keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens). Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anleger. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten. Der Anleger selbst kann nicht über die Vermögenswerte des Fonds verfügen.

5.1.4. Recht der ordnungsgemäßen Ertragnisverwendung (Gewinnausschüttung)

Erwirbt der Anleger Anteile des Fonds, die eine Ausschüttung an den Anleger vorsehen (Ausschüttungsanteile), so hat der Anleger im Ausschüttungsfalle Anspruch auf die auf seinen Anteil entfallende Ausschüttung.

Erwirbt der Anleger Anteile des Fonds, die keine Ausschüttung an den Anleger vorsehen (Thesaurierungsanteile), so verbleiben die Erträge im Fonds und es erfolgt keine Ausschüttung.

Nähere Informationen, welche Anteile des Fonds erworben werden können sowie die damit verbundene Ertragnisverwendung finden Sie unter Punkt 8 bzw. Punkt 11.

5.1.5. Rückgaberecht

Die Anleger können grundsätzlich jederzeit unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in den Fondsbestimmungen die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis ggf. abzüglich eines Rücknahmeabschlags zurückzunehmen sind.

Weitere Informationen zur Rücknahme der Fondsanteile finden Sie unter Punkt 10.

5.1.6. Recht auf Rechnungslegung

Die Anleger haben das Recht, jährlich einen von der Verwaltungsgesellschaft nach den Vorschriften des AIFMG und des InvFG 2011 erstellten, und vom Abschlussprüfer geprüften, Jahresbericht (Rechenschaftsbericht) zu verlangen. Der Rechenschaftsbericht ist bis spätestens vier Monate nach Ende des Rechnungsjahres des Fonds (siehe dazu Punkt 8) zu erstellen. Zudem hat der Anleger das Recht, einen für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres erstellten Halbjahresbericht zu verlangen. Der Halbjahresbericht ist bis spätestens zwei Monate nach Ende des Berichtszeitraumes des Fonds (siehe dazu Punkt 8) zu erstellen.

5.1.7. Punktuelle Informationsrechte

Die Anleger sind berechtigt, auf ihr Verlangen Informationen über die Anlagegrenzen des Fonds, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen von der Verwaltungsgesellschaft zu erhalten.

Portfolio Bestandsdaten (Full Holdings/Vermögensaufstellungen) werden, mit Ausnahme zum Ende des Halb- bzw. Rechnungsjahres des Fonds (siehe Punkt 8), grundsätzlich nur auf Anfrage und ausschließlich mit zeitlicher Verzögerung bekanntgegeben.

5.1.8. Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden. Informationen zur Stimmrechtspolitik im Hinblick auf einzelne Veranlagungsinstrumente werden auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die Grundsätze der Stimmrechtsausübung der Verwaltungsgesellschaft finden Sie im **Anhang**.

5.1.9. Faire Behandlung der Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß § 10 Abs. 1 AIFMG alle Anleger der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben sowie die allfällige Bereitstellung von Portfolio Bestandsdaten (Full Holdings/Vermögensaufstellungen) an einzelne Anleger zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten stellen keine Bevorzugung von Anlegern dar.

5.1.10. Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder gegenüber der Verwahrstelle oder gegebenenfalls gegenüber der Unterverwahrstelle wegen schuldhafter Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.

5.1.11. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

Für Informationen zum Sitz der Gesellschaft siehe Punkt 1.

Verbraucher sind natürliche Personen, für die der Erwerb von Anteilen des Fonds nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, die also zu Privatzwecken handeln (vgl. § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)).

5.1.12. Durchsetzung von Rechten

Kundenbeschwerden (im Zusammenhang mit den Vorschriften des InvFG 2011) können an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft – Banken und Kapitalanlagegesellschaften gerichtet werden.

Darüber hinaus kommen die folgenden Grundsätze zur Anwendung:

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (idgF). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen ist die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht vor den ordentlichen inländischen Gerichten festzustellen.

5.2. Hauptmerkmale der Anteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) je Anteilsgattung dargestellt. Effektive Stücke können nicht ausgefolgt werden. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten der jeweiligen Anteilsgattung des Fonds (dingliches Recht). Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anleger ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anleger gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat derzeit keine Zulassung zur Notierung der Anteilscheine an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt beantragt. Eine Börseneinführung kann jedoch beantragt werden.

6. Informationen zum Fonds

Der Fonds hat die Bezeichnung **VKB Anlage Mix Dynamik** und ist ein Miteigentumsfonds gemäß §§ 166f InvFG.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG.

Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG 2011 auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften.

Dieser Fonds wird durch die Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“) reguliert. Der Vertrieb wurde nach § 29 AIFMG von der FMA bewilligt.

Der Fonds wurde am 09.06.2005 auf unbestimmte Zeit aufgelegt.

7. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

Amundi Austria GmbH stellt die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. der ausschüttungsgleichen Erträge in ihrem Download-Center unter [download.fonds.at](https://www.amundi.com/download.fonds.at) zur Verfügung.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland und in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Einkünfteermittlung auf Fondsebene

Die Erträge eines Fonds setzen sich im Wesentlichen aus den ordentlichen und den außerordentlichen Erträgen zusammen. Unter ordentlichen Erträgen werden im Wesentlichen Zinsen- und Dividendenerträge verstanden. Aufwendungen des Fonds (z.B. Managementgebühren, Wirtschaftsprüferkosten) kürzen die ordentlichen Erträge.

Außerordentliche Erträge sind Gewinne aus der Realisation von Wertpapieren (im Wesentlichen aus Aktien, Forderungswertpapieren und den dazugehörigen Derivaten), saldiert mit realisierten Verlusten. Verlustvorträge und ein eventueller Aufwandsüberhang kürzen ebenfalls die laufenden Gewinne. Ein eventueller Verlustüberhang kann gegen die ordentlichen Erträge gegengerechnet werden.

Nicht verrechnete Verluste sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.

Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Fonds an Anleger wird, soweit diese aus Kapitalertragsteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponauszahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere (sog. Altmissionen), sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Besteuerung auf Fondsebene

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 27,5 % KESt. Realisierte Kursverluste (nach vorheriger Saldierung mit realisierten Kursgewinnen) und neue Verlustvorträge (Verluste aus Geschäftsjahren, die 2013 begannen) kürzen ebenso die ordentlichen Erträge.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten außerordentlichen Erträge unterliegen ebenfalls der 27,5 % KESt. Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Besteuerung auf Anlegerebene

Veräußerung des Fondsanteiles:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Altanteile) gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 Einkommensteuergesetz (idF vor dem BudgetbegleitG 2011)). Diese Anteile sind aus heutiger Sicht nicht mehr steuerverfänglich.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile (Neuanteile) unterliegen – unabhängig von der Behaltdauer - bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt durch die depotführende Stelle, welche auf die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert (Anschaffungskosten werden um ausschüttungsgleiche Erträge erhöht und um steuerfreie Ausschüttungen vermindert) 27,5 % KESt einbehält.

Verlustausgleich auf Depotebene des Anlegers

Ab 1.4.2012 hat die depotführende Bank **Kursgewinne und Kursverluste sowie Erträge** (ausgenommen Kupons von Altbestand, Zinserträgen aus Geldeinlagen und Spareinlagen) aus allen Wertpapier-Arten von allen Depots eines Einzelinhabers bei einem Kreditinstitut innerhalb eines Kalenderjahres gegenzurechnen (sog. Verlustausgleich). Es kann maximal nur die bereits bezahlte KEST gutgeschrieben werden. Übersteigen 27,5 % der realisierten Verluste die bereits bezahlte KEST, so wird der verbleibende Verlust für zukünftige gegenrechenbare Gewinne und Erträge bis zum Ende des Kalenderjahres in Evidenz gehalten. Etwaige weitere im Kalenderjahr nicht mit (weiteren) Gewinnen bzw. Erträgen ausgeglichene Verluste verfallen. Eine Verlustmitnahme über das Kalenderjahr hinaus ist nicht möglich.

AnlegerInnen, deren Einkommensteuer-Tarifsatz unter 27,5 % liegt, haben die Möglichkeit, sämtliche Kapitalerträge, die dem Steuersatz von 27,5 % unterliegen, im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum entsprechend niedrigeren Einkommensteuersatz zu besteuern (Regelbesteuerungsoption). Ein Abzug von Werbungskosten (z.B. Depotspesen) ist dabei nicht möglich. Die vorab in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Steuererklärung rückerstattbar. Wünscht der Steuerpflichtige nur einen Verlustausgleich innerhalb der mit 27,5 % besteuerten Kapitaleinkünfte, kann er – isoliert von der Regelbesteuerungsoption – die **Verlustausgleichsoption** ausüben. Dasselbe gilt in Fällen, in denen Entlastungsverpflichtungen aufgrund von DBA wahrgenommen werden können. Eine Offenlegung sämtlicher endbesteuerungsfähiger Kapitalerträge ist dazu nicht erforderlich.

Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für die KEST pflichtigen Erträge (Zinsen aus Forderungswertpapieren, in- und ausländische Dividenden und sonstige ordentliche Erträge) durch den KEST Abzug als abgegolten:

Sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sind sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich). Der 27,5 %-ige KEST Abzug hat jedoch keine Endbesteuerungswirkung, sondern ist lediglich eine Vorauszahlung auf den Sondereinkommensteuersatz im Wege der Veranlagung.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen grundsätzlich auch dem 27,5 %-igen KEST Satz. Dieser KEST Abzug ist wiederum nur eine Vorauszahlung auf den im Wege der Veranlagung zu erhebenden Sondereinkommensteuersatz iHv. 27,5 % (Gewinn = Differenzbetrag zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten; davon sind die während der Behaltedauer bzw. zum Verkaufszeitpunkt bereits versteuerten ausschüttungsgleichen Erträge in Abzug zu bringen; die ausschüttungsgleichen Erträge sind in Form eines steuerlichen „Merkpostens“ über die Behaltedauer des Fondsanteiles außerbilanziell mitzuführen. Unternehmensrechtliche Abschreibungen des Fondsanteiles kürzen entsprechend die ausschüttungsgleichen Erträge des jeweiligen Jahres).

Bei Depots im Betriebsvermögen ist ein Verlustausgleich durch die Bank nicht zulässig. Eine Gegenrechnung ist nur über die Steuererklärung möglich.

Besteuerung bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Die im Fonds erwirtschafteten ordentlichen Erträge (z.B. Zinsen, Dividenden) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Steuerfrei sind jedoch

- inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KEST ist rückerstattbar)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Bei Fondsgeschäftsjahren, die nach dem 31.12.2012 begonnen haben, sind sämtliche im Fondsvermögen realisierten Kursgewinne sofort steuerpflichtig (d.h. keine steuerfreie Thesaurierung von Substanzgewinnen mehr möglich).

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als KESt an die Finanz abzuführen. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet bzw. rückerstattet werden.

Gewinne aus der Veräußerung des Fondsanteiles unterliegen der (regulären) Körperschaftsteuer (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG). Kursverluste bzw. Teilwertabschreibungen sind steuerlich sofort abzugsfähig.

Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Für Zuflüsse ab dem 1.1.2016 erhöht sich der KESt-Satz von 25 % auf 27,5 %. Für Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen bleibt es jedoch für diese Einkünfte beim (regulären) KöSt-Satz (aktueller Satz siehe § 22 Abs 1 bzw Abs 2 KStG).

Wenn die kuponauszahlende Stelle bei diesen Steuerpflichtigen weiterhin den 27,5 %-igen KESt-Satz anwendet, kann der Steuerpflichtige die zu viel einbehaltene KESt beim Finanzamt rückerstatten lassen.

Privatstiftungen unterliegen mit den im Fonds erwirtschafteten Erträgen grundsätzlich dem (regulären) KöSt-Satz (Zwischensteuer).

Steuerfrei sind jedoch inländische Dividenden (die bei Zufluss an den Fonds abgezogene KESt ist rückerstattbar) und Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht.

Gewinnanteile aus ausländischen Körperschaften sind aber nicht befreit, wenn die ausländische Körperschaft keiner der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer unterliegt (das liegt vor, wenn die ausländische Steuer mehr als 10 % niedriger ist als die österreichische Körperschaftsteuer oder die ausländische Körperschaft im Ausland einer persönlichen oder sachlichen Befreiung unterliegt).

Dividenden aus anderen Ländern sind KöSt-pflichtig.

Mindestens 60 % aller realisierten, wenn auch thesaurierten Substanzgewinne (Kursgewinne aus realisierten Aktien und Aktienderivaten sowie aus Anleihen und Anleihederivaten), unterliegen ebenfalls der Körperschaftsteuer (Zwischensteuer). Insoweit die realisierten Substanzgewinne ausgeschüttet werden, sind diese voll steuerpflichtig (werden z.B. 100 % ausgeschüttet, sind 100 % steuerpflichtig, werden z.B. 75 % ausgeschüttet, sind 75 % steuerpflichtig).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

8. Stichtag für den Rechnungsabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit von 01.10. bis zum 30.09. Die Ausschüttung bzw. Auszahlung der KESt gemäß § 58 Abs. 2 InvFG iVm. Artikel 6 der Fondsbestimmungen erfolgt ab 15.12. des folgenden Rechnungsjahres.

Die VWG hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

Bei Ausschüttungsanteilscheingattungen sind Zwischenausschüttungen möglich.

9. Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

9.1. Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- i) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anleger können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- ii) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß ii) ist während einer Kündigung gemäß i) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, hat die Verwaltungsgesellschaft die Abwicklung einzuleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

9.2. Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anleger können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

9.3. Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anleger (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anleger können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anleger einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

9.4. Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anleger werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Verwahrstelle abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anleger.

9.5. Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Verwahrstelle die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. (§ 9 Abs. 3 AIFMG)

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung, wobei auf Verlangen eines

Anteilinhabers für illiquid gewordene Vermögenswerte auch eine Auskehrung zulässig ist, sofern alle übrigen Anteilinhaber dieser anteiligen Auskehrung ausdrücklich zustimmen.

10. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile.

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten und Bedingungen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine je Anteilsgattung ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang angeführten Vertriebsstellen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3,00 % des Wertes eines Anteiles.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf den nächsten Cent.

Ein Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen grundsätzlich eine längere Anlagedauer.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages, vorausgesetzt der Auftrag zur Ausgabe von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Verwahrstelle) bei der Verwahrstelle ein. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungsstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Verwahrstelle. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10.1. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Verwahrstelle verlangen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlages für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu den in den Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

Aussetzung

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anlegern ebenfalls bekannt zu geben.

Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann vom Wert eines Anteiles ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der veröffentlichte Rechenwert des übernächsten Bankarbeitstages abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags, vorausgesetzt der Auftrag zur Rücknahme von Anteilen geht bis 15:00 Uhr (Uhrzeit am Sitz der Verwahrstelle) bei der Verwahrstelle ein. Die Wertstellung der Gutschrift des Verkaufspreises erfolgt einen Bankarbeitstag nach dem Abrechnungsstichtag.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf den Eingang der Geschäftsinformation in der Verwahrstelle. Abhängig von ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

10.2. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Verwahrstelle oder der Erwerb der Anteile erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung eines allfälligen Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsentäglich (ausgenommen an österreichischen Bankfeiertagen) auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at) veröffentlicht.

Den jüngsten Nettoinventarwert des Fonds finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft unter www.amundi.at.

10.3. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der **Wert eines Anteiles** einer Anteilsgattung ergibt sich aus der Teilung des Wertes einer Anteilsgattung einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsgattung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Fonds ermittelten Wertes zu berechnen. In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilsgattung aus der Summe der für diese Anteilsgattung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Fonds.

Der **Gesamtwert des Fonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Fonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die **Kurswerte** der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, so wird der Verkehrswert, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist, herangezogen. Hierbei wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.
- c) Anteile an einem OGAW oder OGA werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwert bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (z.B. ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- d) Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.

- e) Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.
- f) Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des letzten verfügbaren WM/Reuters Schlusskurses (Closing Rate) der Währung in Euro umgerechnet.

Zur **Preisberechnung des Fonds** werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds einen Anteil seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen, welcher dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lässt.

Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn dieser Anteil 5 % oder mehr beträgt, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. voraussichtlich längere Kursaussetzung oder keinerlei valider Bewertungsmöglichkeit) kann die Preisberechnung jedoch auch bei Unterschreitung der genannten %-Grenze unterbleiben.

Schwer zu bewertende Vermögensgegenstände im Sinne des § 17 AIFMG sowie das jeweilige Verfahren für die Bewertung der betreffenden Vermögensgegenstände werden gegebenenfalls im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

Häufigkeit der Berechnung der Preise

Die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise erfolgt zu den in Artikel 4 der Fondsbestimmungen angeführten Zeitpunkten.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Diese Angaben befinden sich in den Fondsbestimmungen unter Artikel 6.

12. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und -politik des Fonds

HINWEIS:

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden. Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

- **Kriterien nachhaltiger Investments:**

Am 18. Dezember 2019 gaben der Europäische Rat und das Europäische Parlament bekannt, dass sie eine politische Einigung über die Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 Offenlegungsverordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachstehend Offenlegungsverordnung) erzielt haben und damit einen gesamteuropäischen Rahmen zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen schaffen wollen. Die Offenlegungsverordnung sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor.

Der Anwendungsbereich der Offenlegungsverordnung ist extrem weit gefasst und deckt ein sehr breites Spektrum an Finanzprodukten (OGAW-Fonds, alternative Investmentfonds, Pensionspläne usw.) und Finanzmarktteilnehmern (z. B. in der EU zugelassene Investmentmanager und -berater) ab. Die Verordnung soll vor allem für Retailinvestoren mehr Transparenz darüber schaffen, wie Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Veranlagungsprozess berücksichtigen. Die Ziele sind (i) die Stärkung des Anlegerschutzes bei Finanzprodukten, (ii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern von den Finanzmarktteilnehmern zur Verfügung gestellt wird, sowie (iii) die Verbesserung der Offenlegung, die den Anlegern in Bezug auf Finanzprodukte zur Verfügung gestellt wird, um u.a. den Anlegern eine fundierte Anlageentscheidung zu ermöglichen.

Die Offenlegungsverordnung wird durch die Taxonomieverordnung geändert und erweitert, die gesonderte und zusätzliche Offenlegungspflichten für Finanzmarktteilnehmer einführt. Ziel der Verordnung ist es, einen Rahmen zu schaffen, der nachhaltige Investitionen erleichtert. Sie legt harmonisierte Kriterien fest, um zu bestimmen, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig eingestuft werden kann, und umreißt eine Reihe von Offenlegungspflichten, um die Transparenz zu erhöhen und einen objektiven Vergleichsmaßstab von Finanzprodukten hinsichtlich des Anteils ihrer Investitionen, die zu ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten beitragen, zu ermöglichen.

Für die Zwecke der Offenlegungsverordnung erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns verwaltete Fonds (einschließlich Spezialfonds) als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird. Im Prospekt bzw. Anlegerinformationsdokument muss dargelegt werden, wie ein Fonds die Anforderungen der Offenlegungsvorschriften erfüllt, dies wird Amundi im Abschnitt „Beschreibung der Anlagestrategie“ aufnehmen, um in Übereinstimmung mit den Offenlegungsvorschriften eine Beschreibung der konkreten Nachhaltigkeitsaspekte zu geben. Insbesondere wird in der jeweiligen Ergänzung zutreffendenfalls näher erläutert, wie (i) die Anlagestrategie eines Fonds zur Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale eingesetzt wird, oder (ii) ob dieser Fonds nachhaltige Anlagen als Anlageziel hat.

Am 6. April 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihre technischen Regulierungsstandards (Level 2) ("RTS") im Rahmen der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung. Die RTS werden von fünf Anhängen begleitet, die verbindliche Offenlegungsvorlagen enthalten.

Bei den RTS handelt es sich um eine Reihe konsolidierter technischer Standards, die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungspflichten gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, in der die RTS festgelegt sind, wurde am 25. Juli 2022 im Amtsblatt der EU (ABI) veröffentlicht. Die RTS gelten ab dem 1. Januar 2023.

Gemäß Art. 14 (2) der RTS sind Informationen über die ökologischen oder sozialen Merkmale der Artikel 8 Fonds im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Vorvertragliche Informationen“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments enthalten.

Bitte beachten Sie auch den „Überblick über die verantwortungsbewusste Anlagepolitik/ESG Grundsätze/Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“, wie im Abschnitt „Weitere Anlegerinformationen - Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze“ des Prospekts bzw. Anlegerinformationsdokuments beschrieben, als eine Zusammenfassung, wie die Verwaltungsgesellschaft die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Veranlagungsprozess integriert.

- **Anlageziel des Fonds:**

Der **VKB Anlage Mix Dynamik** ist kein Fonds gemäß Artikel 8 bzw. Artikel 9 der Offenlegungsverordnung.

In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Für den Spezialfonds wurde ein nicht gruppenzugehöriger Portfoliomanager bestellt und es kommen, abgesehen von den Amundi Mindestausschlüssen (= Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN Global Compact und Demokratie/Menschenrechten verstoßen haben), ausschließlich die Nachhaltigkeits-(ESG) Grundsätze und der ESG Investmentprozess des externen Portfoliomanagers zur Anwendung, wobei abgesehen vom Indikator Nr. 14 (Engagement gegenüber umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der RTS die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Veranlagung **n i c h t** berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer jährlich positiven Rendite über einen mittelfristigen Veranlagungshorizont. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere und/oder Anteilsrechte, Geldanlagen und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapiere angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Der Fonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Der VKB Anlage Mix Dynamik veranlagt mindestens 40 % des Fondsvermögens in Anleihen nationaler und internationaler Emittenten bzw. auch in Anteile an Anleihenfonds.

Schwerpunkt der Veranlagung bilden innerhalb des Anleihenteils auf Euro oder WWU Landeswährung lautende staatliche und nichtstaatliche Anleihen im Investmentgrade - Bereich, die aus Ländern der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) emittiert wurden. Ein Investment in Emerging Markets

und High Yield Anleihen ist erlaubt, spielt aber in der Veranlagung eine untergeordnete Rolle. Bis zu 50 % des Fondsvermögens können in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sowie in Anteile an Aktienfonds veranlagt werden.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA, Andere Sondervermögen) gemäß Artikel 3.4. der Fondsbestimmungen, die ihrerseits insbesondere in an Rohstoffpreise und/oder Warenterminindizes gebundene Finanzinstrumente investieren („Rohstofffonds“) können bis zu 20 % des Fondsvermögens beigemischt werden.

Für den Investmentfonds dürfen bis zu 10 % des Fondsvermögens Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG und/oder Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA, Andere Sondervermögen), die mittels derivativer Finanzinstrumente und/oder strukturierter Wertpapiere alternative Veranlagungsstrategien verfolgen („Alternative Investments“), erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds dürfen bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

Es können Anteile an Investmentfonds erworben werden, deren Anlagerestriktionen/-instrumente und/oder Anlagestrategie von jener des Fonds abweichen. Abweichungen können insbesondere im Hinblick auf die Anlagestrategie, den Einsatz von Veranlagungsinstrumenten (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente, Sichteinlagen und kündbare Einlagen sowie Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG und Anteile an Immobilienfonds und vorübergehend aufgenommene Kredite, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte bestehen. Das Gesamtrisikoprofil des Fonds wird dadurch zu keiner Zeit wesentlich verändert. Informationen zur Berechnung des Gesamtrisikos des Fonds finden Sie auch unter Punkt 14 sowie im Rechenschaftsbericht (unter Punkt „Anlagestrategie“).

Bei der Auswahl von Subfonds können bei entsprechender Eignung bevorzugt eigene Investmentfonds der Verwaltungsgesellschaft sowie Investmentfonds von verbundenen Unternehmen eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Fondsauswahl unterliegt einem strukturierten und nachvollziehbaren Investmentprozess, der sicherstellt, dass die Auswahlkriterien für einen eigenen Fonds oder einen Fonds eines verbundenen Unternehmens einem Fremdvergleich standhalten müssen.

Hinsichtlich des Sitzes der Zielfonds bestehen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben keine Einschränkungen.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im gesetzlich zulässigen Umfang (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Hinweis negative Renditen

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt, können marktbedingte niedrige oder sogar negative Renditen von verzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten den Nettoinventarwert des Investmentfonds negativ beeinflussen bzw. temporär in Summe nicht ausreichend sein, um die laufenden Kosten zu decken.

Der Investmentfonds kann überwiegend in Anteile an anderen Investmentfonds und/oder Derivate (auf Basis einer Marktwertbetrachtung) und/oder Sichteinlagen veranlagen, er kann also überwiegend in andere Anlageformen als Einzelwertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

Wertpapiere, die vom Bund oder vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, Brüssel, von Bulgarien, von Dänemark, von Estland, von Finnland, von Frankreich, von Griechenland, von Irland, von Italien, von Lettland, von Litauen, von Luxemburg, von Malta, von den Niederlanden, von Polen, von Portugal, von Rumänien, von Schweden, von der Slowakischen Republik, von Slowenien, von Spanien, von der Tschechischen Republik, von Ungarn, vom Vereinigten Königreich, von der Republik Zypern, von der Europäischen Union, von den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Schweiz oder von Norwegen begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

12.1. Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG 2011 in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z. 3 InvFG

ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist;
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden.
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (=Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen

Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, wenn keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

Anteile an Investmentfonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen / an Immobilienfonds / an Immobilienspezialfonds / an Spezialfonds

Die nachstehend erwerbenden Anteile an Zielfonds können ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), in der Schweiz, auf den Bermuda und auf den Cayman Island haben.

1. Anteile an Investmentfonds (§ 71 InvFG 2011) und Anteile an Anderen Sondervermögen (§ 166f InvFG)

1.1 Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

1.2 Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG 2011, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften bewilligt wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

1.3 Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

1.4 Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

2. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG: (beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds)

Für den Fonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 71 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

3. Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Für den Fonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Fonds dürfen Anteile an Immobilienfonds jeweils bis zu 10 % des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der Erwerb von Immobilienspezialfonds ist unzulässig.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Unionsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestguthaben zu halten.

Pensionsgeschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Fonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG 2011 und der Fondsbestimmungen Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im Vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im Vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

Das bedeutet, dass die Charakteristik des Wertpapiers sich von der Charakteristik des Pensionsgeschäfts unterscheidet. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit, Kauf- und Verkaufskurs des Pensionsgeschäfts deutlich vom unterlegten Vermögensgegenstand abweichen.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zu Pensionsgeschäften gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Hinweis gemäß § 7 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte-Verordnung (WPV):

In den Fondsbestimmungen werden zwar Angaben zur Wertpapierleihe gemacht und diese Möglichkeit wäre somit vorgesehen, jedoch sieht die derzeitige Strategie des Fonds dies nicht vor und die Technik wird daher nicht angewendet. Somit müssen auch keine weiteren Angaben zum Collateral Management oder sonstige in § 7 Abs. 2 Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfteverordnung (WPV) vorgesehene nähere Angaben gemacht werden.

Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamtrendite-Swaps gem. VO (EU) 2015/2365

Die Verwaltungsgesellschaft tätigt für den Fonds keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und setzt keine Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente ein. Daher sind darüber keine näheren Angaben erforderlich.

Derivative Finanzinstrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerten führen.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Ausfallsrisiko

Das Ausfallsrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Collateral Management bei Derivatgeschäften

Im Falle von nicht geclearten OTC-Derivatgeschäften vereinbart die Verwaltungsgesellschaft zum Zwecke der Absicherung des Gegenparteirisikos mit der Gegenpartei ein Sicherheiten (Collateral) Management. Das Sicherheiten Management gewährleistet die Besicherung aller bestehenden, künftigen, bedingten und befristeten Ansprüche beider Parteien des OTC-Derivatgeschäfts. Als zulässige Sicherheiten werden dabei Barmittel ohne Bewertungsabschlag verwendet, wobei eine Wiederverwendung von Vermögenswerten, die im Zuge des Sicherheiten Management hingegeben werden, nicht gestattet ist.

Im Falle von Geschäften in börsengehandelten Derivaten ist eine marktübliche Besicherung der offenen Derivatepositionen in Form von Barmitteln oder Wertpapieren („Margin“) mit der Gegenpartei bzw. dem Clearing Broker vereinbart. Die Übertragung kann in Form der Sicherungsübereignung mit vertraglich vereinbartem Rückübertragungsanspruch erfolgen. In diesem Falle ist die Gegenpartei bzw. der Clearing Broker berechtigt, übertragene Sicherheiten im Zeitraum der Übertragung wieder zu verwenden.

Erhaltene Sicherheiten werden von einem österreichischen Kreditinstitut beziehungsweise von der Verwahrstelle/Depotbank verwahrt, sofern diese nicht auch Gegenpartei des OTC-Derivatgeschäfts ist.

Verwendungszweck

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im gesetzlich zulässigen Umfang (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung/Ertragssicherung bedeutet, dass der Einsatz derivativer Instrumente zur Reduzierung von bestimmten Risiken des Fonds erfolgt (z.B. Marktrisiko), taktischer Natur ist und somit eher kurzfristig erfolgt.

Der Einsatz derivativer Instrumente als Teil der Anlagestrategie bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden können.

Der Einsatz derivativer Instrumente zur permanenten Absicherung bedeutet, dass versucht wird, bestimmte Risiken (z.B. Währungsrisiko) durch den Einsatz derivativer Instrumente zur Gänze auszuschalten (langfristige und dauerhafte Absicherung).

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig.

Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Wiederverwendung von Vermögensgegenständen

Der Verwahrstelle ist es nicht gestattet, die ihr anvertrauten Vermögensgegenstände wieder zu verwenden (z.B. in Form von Wertpapierleihegeschäften).

13. Eine Beschreibung der Verfahren, nach denen der Fonds seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik oder beides ändern kann

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Basisinformationsblattes gemäß EU-VO 1286/2014 sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds wesentlich verändert, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Verwahrstelle den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anleger weiterleiten.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

Veröffentlichungen erfolgen ab 13.04.2017 in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at). Die Mitteilung, dass Veröffentlichungen künftig nur noch in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft erfolgen, wurde im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 13.04.2017 geschaltet.

Abweichend davon ist bei behördlicher Auflage die Information über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge (z.B. Änderungen von Fondsbestimmungen oder Verschmelzungen) sämtlichen Anteilinhabern/Anlegern gemäß § 133 InvFG direkt oder über die jeweilige depotführende Stelle zu übermitteln.

14. Risikomanagement

Beschreibung Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagement-Funktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Um dabei auch die Auswirkungen potentiell großer Marktveränderungen abzudecken, werden periodische Stresstests durchgeführt.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 12 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Gesamtrisiko gemäß § 89 InvFG 2011

Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG 2011 den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate in den Marktwert einer gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf 100% des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Hebelfinanzierung (§ 13 Abs. 4 AIFMG)

Der Fonds kann wie in Punkt 12 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt, auf folgende Arten Hebelfinanzierung einsetzen: Sowohl mittels des Einsatzes von Derivaten (bzw. in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteten Derivaten), als auch mittels Aufnahme vorübergehender Kredite, die jedoch nicht dauerhaften Veranlagungszwecken, sondern nur der Abdeckung kurzfristiger Liquiditätsgapen bzw. der Abwicklung unvorhergesehener Transaktionen für den Fonds dienen. Der Fonds kann derartige vorübergehende Kredite bei der Verwahrstelle aufnehmen.

Berechnung Hebelfinanzierung

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der das Risiko eines AIF durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe, in Derivaten eingebettete Hebelfinanzierung oder auf andere Weise erhöht wird.

Die Hebelkraft des AIF ist definiert als das Verhältnis zwischen dem Risiko des AIF und seinem Nettoinventarwert, wobei dieses Risiko sowohl nach der AIF-Bruttomethode als auch nach der AIF-Commitment-Methode zu berechnen ist.

- AIF-Bruttomethode

Das Risiko nach der AIF-Bruttomethode ist definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei Netting- und Hedgingvereinbarungen bei der Bruttomethode unberücksichtigt bleiben.

Die Details zur Berechnung sind Art 7, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

- AIF-Commitment-Methode

Das Risiko nach der AIF-Commitment-Methode ist gleichfalls definiert als Summe der absoluten Werte aller Positionen eines AIF, wobei bestimmte in der VO (EU) 231/2013 aufgezählte Positionen außer Ansatz bleiben können.

Derivate fließen mit Basiswertäquivalenten oder Nominalwerten ein, wobei allerdings bei der Berechnung Derivatpositionen mit Netting- und Hedgingvereinbarungen unberücksichtigt bleiben, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Fonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die Details zur Berechnung sind Art 8, 9, 10 und 11 VO (EU) 231/2013 zu entnehmen.

Die mit der Hebelfinanzierung verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen unter Punkt 14.1. (Risikoprofil des Fonds) sowie den Angaben unter Punkt 12.1. (Beschreibung der Techniken und Instrumente der Anlagepolitik).

Höchstmaß Hebelfinanzierung

Der maximale Wert gemäß AIF-Bruttomethode für den Fonds beträgt 250 % des Nettoinventarwertes.

Der maximale Wert gemäß AIF-Commitmentmethode für den Fonds beträgt 210 % des Nettoinventarwertes.

Liquiditätsrisikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft wendet folgendes Verfahren zur Überwachung des Liquiditätsrisikos des Fonds an, um das Ziel der Überwachung des Liquiditätsprofils des Investmentfonds sowie seiner Nettorücklösungen und die zeitnahe Identifizierung möglicher Liquiditätsprobleme zu erreichen:

Alle im Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände werden auf Basis der für ihre Liquidierung erforderlichen Zeit und der damit in Zusammenhang stehenden Preissensitivitäten in einen Liquiditätsstatus eingestuft. Daneben fließt der unter normalen Bedingungen prognostizierte Liquiditätsbedarf aufgrund von Rücklösungen durch Anleger des Fonds in die Betrachtung ein. Auf diese Weise wird die zur Verfügung stehende Liquidität dem potentiellen Liquiditätsbedarf gegenübergestellt und entsprechend überwacht. Zur Darstellung der Auswirkungen außergewöhnlicher Liquiditätsbedingungen werden periodisch Stresstests durchgeführt. Dazu fließen sowohl modifizierte Einstufungen bezüglich der Liquidierbarkeit von Vermögensgegenständen als auch stark steigende Rücklösungsforderungen in die Analyse ein.

14.1. Risikoprofil des Fonds

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- **Marktrisiko**
- **Zinsänderungsrisiko**
- **Aktienkursrisiko**
- **Commodity-Risiko**
- **Wechselkurs- oder Währungsrisiko**
- **Kreditrisiko/Emittentenrisiko**
- **Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)**
- **Besondere Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten**
- **Liquiditätsrisiko**
- **Konzentrationsrisiko**
- **Inflationsrisiko**
- **Bewertungsrisiko**
- **Risiken in Zusammenhang mit Immobilienfonds**
- **Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)**
- **Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten**
- **Nachhaltigkeitsrisiken**

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Mit der Veranlagung in Investmentfonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

Marktrisiko

Die Kursentwicklung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Für den Investmentfonds besteht ein Zinsänderungsrisiko, wenn er (indirekt auch über Subfonds) in festverzinsliche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente veranlagt. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko fallender Zinsen. Diese bewirken wie beschrieben einen Kursanstieg bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten, der bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen kann. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstruments unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

Bei inflationsindexierten Anleihen ist der zinsrelevante Risikofaktor das reale Marktzinsniveau, d.h. Änderungen des realen Marktzinsniveaus führen analog zur obigen Beschreibung des (nominellen) Marktzinsniveaus zu Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen. Hingegen führen ausschließlich inflationsbedingte Änderungen des (nominellen) Marktzinsniveaus i.d.R. nur zu geringfügigen Kursänderungen bei inflationsindexierten Anleihen.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien (inkl. aktienähnlichen Wertpapieren und aktiengebundenen Finanzinstrumenten wie beispielsweise Aktien(index)zertifikate sowie Aktien(index)-Finanzderivate) erheblichen Kursschwankungen unterliegen können. Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Aktien veranlagt, besteht somit insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie unter den Kurs sinken kann, zu dem diese erworben wurde.

Bei Verkaufspositionen (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) besteht umgekehrt das Risiko steigender Aktienkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

Commodity-Risiko

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Vermögenswerte veranlagt, die einen Bezug auf Rohstoffe bzw. Rohstoffpreise bieten, ist folgendes zu beachten:

Sowohl Wertpapiere mit Rohstoffbezug, wie insbesondere von Unternehmen der Rohstoffbranche emittierte Aktien oder Anleihen, sowie strukturierte Anleihen, die durch Rohstoffe bzw. Rohstoffderivate besichert oder an deren Preisentwicklung gekoppelt sind, als auch derivative Finanzinstrumente die an die Wertentwicklung von Rohstoffindizes gebunden sind, unterliegen insbesondere den folgenden, für Rohstoffmärkte bzw. Warenterminmärkte typischen Risiken, die sich negativ auf den Anteilswert auswirken können: Stark schwankende Angebots- und/oder Nachfrageverhältnisse, staatliche Interventionen, adverse Wetterbedingungen, Umweltkatastrophen, (welt)politische Auseinandersetzungen, Krieg und Terrorismus.

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) Verkaufspositionen betreffend Rohstoff(index)preise (insbesondere mittels Short-ETFs, Finanzderivaten oder strukturierten Anleihen) eingeht, besteht das Risiko steigender Rohstoffpreise bzw. steigender Rohstoffindexkurse, d.h. ein Anstieg der zugrundeliegenden Marktpreise kann bei Verkaufspositionen zu Verlusten führen.

Wechselkurs- oder Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Anteilscheinwährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Anteilscheinwährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Anteilscheinwährung investiert.

Sofern der Investmentfonds ungedeckte Währungsverkaufspositionen eingeht, besteht das Risiko eines gegenüber der Anteilscheinwährung ansteigenden Wertes dieser Währungen, sodass der Wert der Anteile beeinträchtigt werden kann. Unter ungedeckten Währungsverkaufspositionen ist zu verstehen, dass mittels geeigneter Finanzinstrumente (insbesondere mittels Finanzderivaten wie beispielsweise Devisentermingeschäften, Devisenswaps oder Non-Deliverable-Forwards) Währungen verkauft werden ohne gleichzeitig in demselben Ausmaß in währungsmäßig gegenläufigen Vermögenspositionen investiert zu sein.

Kreditrisiko / Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstruments bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Die drei wesentlichen Ausformungen des Kreditrisikos sind folgende:

1. **Ausfallrisiko**: Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern, Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrundeliegenden Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) oder als Folge von Zahlungsunfähigkeit eintreten. Eine Form des Ausfallrisikos ist auch das Risiko einer Gläubigerbeteiligung im Falle der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-in“). Die für diesen Fall vorgesehenen Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber bzw. Versicherer (z.B. Monoline-Insurers, mit dem Aussteller verbundene Unternehmen oder (Teil-)Staaten) erhöht oder vermindert sich das Kreditrisiko des Wertpapiers, des Geldmarktinstruments oder der Bankeinlage.
2. **Kreditspreadrisiko**: Erhöhungen der Zinsdifferenz zu risikolosen Anleihen vergleichbarer Laufzeit bei unveränderter Bonität führen zu Wertverlusten.
3. **Kreditrating-Migrationsrisiko**: Herabstufungen der Bonitätsbeurteilung durch Kreditratingagenturen können zu Wertverlusten führen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit Nachrang- und Hybridanleihen

Sofern der Investmentfonds (indirekt auch über Subfonds) in Nachranganleihen und/oder Hybridanleihen veranlagt, sind folgende besondere Risiken zu beachten: Nachranganleihen, insbesondere Hybridanleihen, d.h. Wertpapiere die sowohl Merkmale von verzinslichen Schuldtiteln als auch von Eigenkapitalinstrumenten (d.h. Aktien und ähnliche Wertpapiere) in sich vereinen, sind im Vergleich zu nicht-nachrangigen verzinslichen Wertpapieren mit höheren Risiken verbunden und können unter bestimmten Umständen ein aktienähnliches Risikoprofil aufweisen. Nachranganleihen unterliegen einem erhöhten Risiko, dass der Emittent seinen Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise oder nur aufgeschoben nachkommen kann. Aufgrund der Nachrangigkeit stehen im Fall der Insolvenz, Liquidation oder ähnlicher den Emittenten betreffender Ereignisse die Ansprüche der Nachranganleihegläubiger jenen der nicht-nachrangigen Gläubiger nach, sodass gegebenenfalls keine oder nur eine teilweise Bedienung erfolgt.

Zu den Hybridanleihen zählen insbesondere Wertpapiere mit Kern- oder Ergänzungskapitalqualität die von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern ausgestellt werden. Auch wenn die Ausgestaltung von Hybridanleihen sehr vielfältig und komplex ist, sodass Risiko-Ertragseinschätzungen mit erhöhter Unsicherheit verbunden sind, lassen sich folgende für diesen Wertpapierotyp spezifischen, wesentlichen Risikofaktoren hervorheben:

- Risiko der Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen: Auch im fortlaufenden Geschäftsbetrieb können, ohne ein Insolvenzverfahren auszulösen, Kuponzahlungen (gegebenenfalls

ohne Pflicht des Emittenten zur späteren Nachzahlung) ausfallen, reduziert, aufgeschoben oder in alternativer Form bedient (z.B. in Form von Aktien) werden.

- Abschreibungs- oder Wandlungsrisiko: Es kann zu einer permanenten oder vorübergehenden Herabsetzung oder Totalabschreibung der Hybridanleihennominale oder zu einer Umwandlung in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere kommen. Im Gegensatz zu herkömmlichen Wandelanleihen steht diese Umwandlung nicht im Ermessen des Anlegers und ist regelmäßig für einen aus Sicht des Anlegers ungünstigen Moment (Stresssituation) bzw. zu einem über dem Marktpreis liegenden Wandlungspreis vorgesehen. Auslöser für eine Abschreibung oder Wandlung sind insbesondere entsprechende Anordnungen einer Aufsichtsbehörde und/oder das Unterschreiten von in den Emissionsbedingungen definierten Eigenkapitalquoten.
- Unsicherheit bezüglich der Laufzeit: Hybridanleihen fehlt häufig die Fälligkeit ("ewige Renten", "Perpetuals"), wobei jedoch regelmäßig im Ermessen des Emittenten stehende Kündigungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Eine Tilgung bzw. eine Rückzahlung infolge einer solchen Kündigung oder – im Fall von nicht als Perpetuals ausgegebenen Hybridanleihen – bei Erreichen der vereinbarten Laufzeit kann jedoch durch eine Aufsichtsbehörde untersagt werden.
- Risiko der Umkehrung der Kapitalstruktur: Besitzer von Hybridanleihen erleiden unter Umständen durch den Ausfall von Kuponzahlungen oder durch Abschreibung oder Umwandlung Verluste, die ansonsten bei den Besitzern von Eigenkapitalinstrumenten („Aktionären“), die bei herkömmlicher Kapitalstruktur die primären Risikoträger stellen, anfallen würden. So kann die Entscheidung zur Aufschiebung oder der Aussetzung von Kuponzahlungen im alleinigen Ermessen des Emittenten liegen und hindert diesen nicht in jedem Fall an der Zahlung von Dividenden auf seine Eigenkapitalinstrumente. Auch der Eintritt von Kapitalverlusten bei Hybridanleihen durch Abschreibung oder Umwandlung kann die Aktionäre vor eigenen Verlusten bewahren.
- Da der Markt für Hybridanleihen signifikant kleiner ist als jener herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere, ist das Liquiditätsrisiko erhöht.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit strukturierten Finanzinstrumenten

Bei strukturierten Finanzinstrumenten handelt es sich um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, deren Kupons (soweit es sich nicht um Nullkuponanleihen handelt) und/oder Kapitalbeträge an die Wertentwicklung bestimmter Basiswerte (Wertpapiere, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Kreditrisiken) gebunden sind. Die Laufzeit kann begrenzt oder unbegrenzt ("open end") sein. Strukturierte Finanzinstrumente unterliegen sowohl den Risiken der zugrundeliegenden Basiswerte (z.B. Marktrisiko, Währungsrisiko, etc.) als auch den mit ihren Emittenten verbundenen Risiken (Kreditrisiko / Emittentenrisiko). Weiters kann ein im Vergleich zu den Basiswerten und/oder im Vergleich zu herkömmlichen Anleihen/Geldmarktinstrumenten gleicher Bonität erhöhtes Liquiditätsrisiko bestehen.

Erfüllungs- bzw. Kontrahentenrisiko (Abwicklungsrisiko bzw. Settlementrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Alternative Investments/Hedgefonds) erfolgt die Zahlung des Anteilspreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilspreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der Anteile z.B. am Alternative Investment/Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilspreis hat.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds werden insbesondere Vermögensgegenstände erworben, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Gleichwohl kann sich bei einzelnen Vermögensgegenständen in bestimmten Phasen (insbesondere Phasen außergewöhnlich hoher Anteilsscheinrücklösungen oder außerordentlicher Marktgegebenheiten) die signifikante Geld-

/Briefkursspannenausweitungen bedingen) oder in bestimmten Marktsegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben können Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Werden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente oder abgeleitete Finanzinstrumente erworben, die weder an einer Börse zugelassen noch an organisierten Märkten gehandelt werden, können diese einem erhöhten Liquiditätsrisiko unterliegen.

Wird die Liquidität des Fonds durch die Verwirklichung von Liquiditätsrisiken beeinträchtigt, kann dies dazu führen, dass der Fonds seinen Zahlungsverpflichtungen – zumindest vorübergehend – nicht nachkommen kann. Insbesondere wenn es in einer derartigen Situation zu größeren Rücknahmeanträgen durch Anteilinhaber kommt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Vermögensgegenständen zu unvorteilhaften Preisen zu veräußern.

Alternative Investments/Hedgefonds, die für den Fonds erworben werden, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Subfonds die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann.

Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds veranlagt, bzw. die Vermögensgegenstände in die diese Organismen veranlagen, können einem erhöhten Verwahrrisiko unterliegen.

Konzentrationsrisiko

Die Gefahr von Verlusten bzw. die Höhe der Kursschwankungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte kann erhöht sein, wenn sich die Veranlagung des Fonds auf eine bestimmte geographische Region, einen bestimmten Markt oder eine bestimmte Branche konzentriert oder beschränkt.

Performance-Risiko

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

Risiko der Inflexibilität

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

So kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen des Investmentfonds laut den Fondsbestimmungen Einschränkungen unterliegen. Für bestimmte Veranlagungen des Investmentfonds wiederum ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Liquidierbarkeit bzw. Rücknahme möglich.

Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften (Politisches und Regulierungs-Risiko)

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment und anderer Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit unter Berücksichtigung der Bedingungen in den Fondsbestimmungen die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden oder fehlgeschlagenen internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

Risiken im Zusammenhang mit anderen Fondsanteilen (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Investmentfonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken.

Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Investmentfonds Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Investmentfonds nicht nachkommen.

Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Investmentfonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente erwerben.

Mit derivativen Produkten können folgende Risiken verbunden sein:

- Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen. Durch die Hebelwirkung von derivativen Produkten kann der Anteilswert stärkeren Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre. Somit können auch relativ kleine Kursveränderungen der Basiswerte bei derivativen Produkten überproportional hohe Gewinne oder Verluste verursachen. Dieser Multiplikatoreffekt wird auch als Hebelwirkung bezeichnet.
- Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).
- Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken stellen keine eigene Risikoart dar, sondern sind vielmehr in den in diesem Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“ beschriebenen Risikoarten enthalten und umfassen die Auswirkungen der wesentlichen Faktoren im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“) auf den Wert von Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten eines Emittenten (Unternehmen, staatliche Stellen oder internationale Organisationen). Das ESG-Engagement eines Emittenten kann Maßnahmen zur Reduktion des Klimawandels oder Anpassung an ihn, Umweltmanagementpraktiken, Sorgfaltspflichten, Arbeitnehmersicherheit, Achtung von Menschenrechten, Anti-Bestechungs- und -korruptionspraktiken und Befolgung maßgeblicher Gesetze und Regelungen umfassen. Relevant sind auch Auswirkungen von Megatrends (bspw. demografischer Wandel), neu aufkommender Verpflichtungen oder freiwilliger Richtlinien sowie Auswirkungen von Transparenzanforderungen. ESG-Engagement kann wesentlichen positiven oder negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere des betreffenden Emittenten haben. So kann hohes ESG-Engagement u.U. insbesondere kurz- oder mittelfristig negativ auf die Gewinn- bzw. wirtschaftliche Situation wirken, auch wenn i.d.R. längerfristig positive entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind. Soweit aus der Beschreibung der Anlagestrategie des Investmentfonds nichts Gegenteiliges hervorgeht, schließt er die Veranlagung in Emittenten aus, die Teil der Ausschlussliste gemäß Amundi ESG-Grundsätzen sind.

Risiken eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes

Für den Investmentfonds werden im Rahmen der Veranlagung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Wie im Prospekt angegeben,

kann der Investmentfonds entweder (i) einen Investmentansatz mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen verfolgen oder (ii) ein nachhaltiges Investitionsziel anstreben. Im Rahmen der Verwaltung des Investmentfonds und bei der Auswahl der zu investierenden Vermögenswerte kommen die ESG-Grundsätze von Amundi zur Anwendung.

Investmentfonds können über ein Anlageuniversum verfügen, das sich auf Emittenten konzentriert, die bestimmte Kriterien, einschließlich ESG-Bewertungen, erfüllen, sich auf bestimmte Nachhaltigkeitsthemen beziehen und die Einhaltung ihres ESG-Engagements nachweisen. Dementsprechend kann das Anlageuniversum des Investmentfonds kleiner sein als das anderer Investmentfonds. Daraus kann sich wiederum ergeben, dass der Gesamtertrag eines solchen Investmentfonds geringer ausfällt als wenn ein nicht entsprechend eingeschränkter Markt genutzt wird und/oder geringer ausfällt, als jener anderer Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz.

Ein Nachhaltigkeitsansatz kann auch dazu führen, dass der Investmentfonds aus ESG-Erwägungen bestimmte Wertpapiere verkauft, obwohl sie sich aktuell und in weiterer Folge positiv auf den Gesamtertrag auswirken. Der Ausschluss oder die Veräußerung von Wertpapieren von Emittenten, die bestimmte Nachhaltigkeitskriterien nicht erfüllen, können dazu führen, dass sich der Gesamtertrag des Investmentfonds von jenem ähnlicher Investmentfonds ohne Nachhaltigkeitsansatz oder ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien unterscheidet.

Die Auswahl der Veranlagungen des Investmentfonds kann auf einem proprietären ESG-Bewertungsverfahren beruhen, das teilweise auf von Dritten zur Verfügung gestellten Informationen beruht, die unvollständig, unzutreffend oder nicht verfügbar sein können, sodass das Risiko einer inkorrekten Einschätzung eines Wertpapiers oder Emittenten besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für den Fonds Stimmrechtsvertreter in einer Weise bestimmen, die mit den einschlägigen ESG-Ausschlusskriterien vereinbar ist, was möglicherweise nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Performance des betreffenden Emittenten in Einklang zu bringen ist. Weitere Informationen über Amundis ESG-Voting Policy finden Sie in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter dem Menüpunkt „Regulatorische Informationen“.

Risiken bei Veranlagungen in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments)

Die Risiken des Fonds stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Risiken der einzelnen erworbenen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG (z.B. Hedgefonds, Alternative Investments), in die investiert wird. Diese Organismen weisen im Verhältnis zu traditionellen Investmentfonds typischerweise erhöhte Risiken auf, da sie im Rahmen ihrer Anlagestrategien keinen bzw. nur geringfügigen gesetzlichen Beschränkungen bei der Auswahl von erwerbenden Veranlagungsinstrumenten unterliegen. Abhängig von den von diesen Organismen im Sinne des § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG verfolgten Anlagestrategien und für den Fonds erworbenen Veranlagungsinstrumenten können die mit der Anlage verbundenen Risiken groß, moderat oder gering sein. Zudem dürfen diese Organismen grundsätzlich Strategien einsetzen, durch die die im Fondsvermögen dieser Organismen befindlichen Vermögensgegenstände wertmäßig belastet werden (Hebelfinanzierung und Leerverkäufe). Auf diese Weise können in dem jeweiligen Organismus Gewinne und Verluste erzielt werden, welche die Wertentwicklung der zugrundeliegenden Vermögensgegenstände weit übersteigen. Es kann unter Umständen zu einem Verlust bzw. Totalverlust des veranlagten Kapitals kommen. Das Risiko des Anteilinhabers ist jedoch auf den in den jeweiligen Organismus investierten Geldbetrag beschränkt. Es besteht für den Anteilinhaber keine Nachschusspflicht.

Risiko bei Immobilienfonds

Der Ertrag von Immobilienfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen (sofern es sich um ausschüttende und nicht thesaurierende Fonds handelt) und der Entwicklung des errechneten Wertes des Immobilienfonds zusammen und kann im Vorhinein nicht festgelegt werden. Die Wertentwicklung von Immobilienfonds ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik, der Marktentwicklung, und den einzelnen Objekten sowie sonstigen zulässigen Vermögensgegenständen (z.B. Wertpapiere, Bankguthaben) im Immobilienfonds abhängig. Immobilienfonds sind einem Ertragsrisiko durch mögliche Leerstände der Objekte ausgesetzt. Probleme der Erstvermietung können sich vor allem dann ergeben, wenn der Immobilienfonds eigene Bauprojekte durchführt. Leerstände können entsprechend negative Auswirkungen auf den Wert des Immobilienfonds haben und auch zu Ausschüttungskürzungen führen.

Immobilienfonds legen liquide Anlagemittel neben Bankguthaben auch in anderen Anlageformen, insbesondere verzinslichen Wertpapieren, an. Diese Teile des Fondsvermögens unterliegen dann den speziellen Risiken die für die gewählte Anlageform gelten. Wenn Immobilienfonds in Auslandsprojekte außerhalb des Euro Währungsraumes investieren, ist der Anteilinhaber zusätzlich Währungsrisiken ausgesetzt.

Zu beachten ist ferner, dass bei Immobilienfonds die Rücknahme von Anteilscheinen Beschränkungen unterliegen kann. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Immobilienfonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Fondsbestimmungen können insbesondere vorsehen, dass nach größeren Rückgaben von Anteilscheinen die Rücknahme auch für einen längeren Zeitraum von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden kann. In einem solchen Fall ist eine Auszahlung des Rücknahmepreises während dieses Zeitraums nicht möglich.

15. Kosten

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

15.1. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,10 % des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Für die I-Share Klasse (Mindestveranlagungssumme: 150.000 EUR) fällt eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,85 % p.a. des Fondsvermögens an, die auf Basis der Monatsendwerte berechnet wird.

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert („Subfonds“), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 2,50 % des in diesen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen. Die Verwaltungsvergütung bzw. Performance Fee des Subfonds wird entweder direkt im Subfonds abgezogen oder ist - wie bei einzelnen Anteilsklassen vorgesehen - nach Rechnungslegung durch den Subfonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft vom Fonds zu tragen.

15.2. Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Fonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die dafür anfallenden Kosten dem Fondsvermögen entnommen, sofern diese Kosten nicht bereits durch die Verwaltungskosten der Verwaltungsgesellschaft abgegolten sind.

Für die Geltendmachung von Gläubigerrechten durch die Securities Class Action Services, LLC, Rockville, USA, werden dem Fonds Kosten unter der Voraussetzung verrechnet, dass für den Fonds auch tatsächlich Gläubigerrechte (vor allem Teilnahme an Class Actions) im Geschäftsjahr geltend gemacht wurden. Diese Kosten sind in den sonstigen Aufwendungen berücksichtigt.

Für die Auslagerung der der IT/Infrastruktur und der Bestandsprovisionsverrechnung werden dem Fonds keine Kosten angelastet.

Wird das Management für den Fonds an einen Dritten im Rahmen des § 18 AIFMG übertragen, fallen keine zusätzlichen Kosten für den Anleger an.

Kosten für administrative Tätigkeiten („Administrationsgebühr“)

Für die Erbringung der administrativen Tätigkeiten der Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung, Kundenanfragen, Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen), Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften, Führung des Anteilinhaberregisters, Gewinnausschüttung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate) und Führung von Aufzeichnungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, eine Vergütung in Höhe von bis zu 1 % p.a. des Fondsvermögens zu verrechnen.

Sofern administrative Tätigkeiten von Dritten erbracht werden (siehe Punkte 2.2. und 3.1.), erhält der Dritte einen entsprechenden Anteil an der Administrationsgebühr für die übernommen administrativen Tätigkeiten.

Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) sowie für börsengehandelte Derivate mitumfasst. Kosten für ein allfälliges Kuponinkasso werden wie Transaktionskosten behandelt.

Die Brokergebühr für Wertpapierkauf- und Verkaufstransaktionen ist abhängig von der Anlageregion und bewegt sich zwischen 0,04 % und 1,80 % vom Transaktionswert.

Die Kosten für Kapitalmaßnahmen können bis zu 0,20 % vom Transaktionsvolumen betragen. Die Gebühren für das Derivate-Clearing können bis zu 0,25 % vom Kontraktwert betragen.

Abwicklung von Transaktionen:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5 AIFMG, abwickeln kann.

Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren

Für das Führen des Depots auf dem die Wertpapiere des Fonds verwahrt werden, erhält die Verwahrstelle bankübliche Depotgebühren und ggf. einen Ersatz der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet (Depotgebühr).

Die Depotgebühr der Verwahrstelle beträgt bis zu 0,20 % des Wertpapiervolumens pro Jahr. Darüber hinaus können zusätzliche Gebühren für Sonderlagerstellen in exotischen Märkten von bis zu 0,06 % des dort verwahrten Wertpapiervermögens anfallen.

Kosten für die Stimmrechtsausübung

Bei Investments in Aktien kann sich die Verwaltungsgesellschaft für die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien eines Dritten bedienen. Aus der Tätigkeit dieses Dritten können Kosten anfallen.

Für die Ausstellung der Stimmrechtskarten zur Teilnahme an Abstimmungen berechnet die Verwahrstelle bzw. ihr Beauftragter Gebühren in banküblicher Höhe.

Die genannten Kosten sind der Höhe nach von der Anzahl der Abstimmungen abhängig, an denen der Fonds teilnimmt und können bis zu EUR 9.000,- betragen.

Lizenzkosten, Kosten für externe Ratings, Zertifizierungskosten, Sonderreporting

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, sonstige Marktdaten) bzw. die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig oder werden Ratings von Ratingagenturen für die Bewertung der Bonität und Beurteilung des Risikos eines Vermögenswerts genutzt, werden die damit verbundenen Kosten bis zu 0,04 % des Fondsvermögens dem Investmentfonds angelastet. Ebenso können dem Fonds die Kosten für ein für die Investoren relevantes Sonderreporting oder Kosten für die Zertifizierung von in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG zugesicherten Produktmerkmalen angelastet werden (z.B.: Kosten für die Zertifizierung mit Österreichischem Umweltzeichen auf Basis spezieller Kriterien bei der Titelselektion).

Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anlegern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst. Unter die Publizitätskosten fallen insbesondere Veröffentlichungen in Medien im In- und Ausland (z.B. deutscher Bundesanzeiger) sowie Druck und Versand von Anlegerinformationsschreiben gemäß § 133 InvFG.

Die verrechneten Publizitätskosten betragen bis zu 0,08 % des Fondsvermögens.

Kosten für Wirtschaftsprüfung (Abschlussprüfung) und Steuerberatung incl. Ermittlung der steuerlichen Werte

Der Jahresbericht (Rechenschaftsbericht) des Fonds ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben von einem Abschlussprüfer zu überprüfen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers einschließlich etwaiger Vorbehalte (Einschränkungen) ist vollständig im Rechenschaftsbericht wiedergegeben.

Für die von der Verwaltungsgesellschaft erstellte steuerliche Behandlung für den Anleger kann ein Steuerberater beigezogen werden. Kosten der Steuerberatung umfassen auch externe Kosten für die Ermittlung der steuerlichen Werte für die Erstellung der Steuerrechnung.

Die Steuerberatung umfasst diesfalls auch die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger sowie die Kosten einer allfälligen steuerlichen Vertretung im Ausland.

Die Prüfung des Jahresberichts (Rechenschaftsbericht) ist mit EUR 20.000 (exkl. USt) pro Prüfung begrenzt (Höchstbetrag für die im Kalenderjahr 2023 endenden Fondsrechnungsjahre), sofern keine tiefergehende Prüfung notwendig ist. Bitte beachten Sie, dass der Höchstbetrag jährlich gemäß VPI 2010 angepasst wird. Kosten für die tiefergehende Prüfung sind nach oben hin nicht begrenzt.

Es fallen derzeit keine Kosten der Steuerberatung an. Die Kosten für eine allfällige steuerliche Vertretung im Ausland betragen bis zu EUR 5.500 pro Jahr.

Aufsichtskosten

Sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Bewilligungskosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, können dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit angelastet werden. Weiters können Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, dem Fonds verrechnet werden.

Die hierin beschriebenen Aufsichtskosten betragen bis zu EUR 1.000 je Geschäftsfall. Wir weisen auf dieser Stelle insbesondere auf die FMA-Gebührenverordnung hin.

Sonstige Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anleger anfallen und nicht unter den oben genannten Kosten erfasst sind, können dem Fonds nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft angelastet werden.

Diese umfassen – jeweils sofern angefallen – insbesondere Kosten für die Teilnahme an Class Actions, die Kosten für den Legal Entity Identifier (LEI), die Derivatemeldung gemäß EMIR, Kosten im Zusammenhang mit Rückerstattungen von Quellensteuern (Steuerservice), Kontoführungsgebühren und allfällige Lagerstellenüberträge.

Die sonstigen Aufwendungen sind der Höhe nach mit 0,5 % des Fondsvermögens begrenzt.

Ausweis im Jahresbericht (Rechenschaftsbericht)

Im jeweiligen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die vorgenannten Positionen ausgewiesen.

Vorteile:

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds (sonstige geldwerte) Vorteile (z.B. für Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie zur Qualitätsverbesserung im Interesse der Anleger eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

15.3. Etwaige Kosten oder Gebühren die unmittelbar vom Anleger zu entrichten sind

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anlegers mit seiner depotführenden Stelle.

Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

Es fallen keine über die in Punkt 10., 10.1., 10.2. und 15.1., 15.2. 15.3. genannten hinausgehenden Kosten an. Die unter 10., 10.1., 10.2. und 15.3. genannten Kosten sind vom Anleger unmittelbar zu tragen, die unter 15.1. und 15.2. genannten Kosten werden dem Fondsvermögen angelastet.

16. Weitere Anlageinformationen

Die Angaben zur Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy) sowie die Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten in der Amundi Austria GmbH finden sich im **Anhang**.

17. Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die Wertentwicklung bzw. die aktuellen Werte entnehmen Sie bitte der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at).

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Anlegerprofil: „risikoorientiert“

Der Fonds richtet sich an **risikoorientierte** Anleger mit hoher Risikoneigung. Er ist insbesondere für Anleger geeignet, die erhebliche bis sehr hohe Wertschwankungen bzw. Kapitalverluste in Kauf zu nehmen bereit sind und hohe Gewinnchancen erwarten. Um die mit einer Veranlagung in diesen Investmentfonds verbundenen Chancen und Risiken (vgl. Punkt 14.1. „Risikoprofil des Fonds“) verstehen und beurteilen zu können, sollten Investoren entweder selbst über entsprechende Erfahrungen und Kenntnisse betreffend Anlageprodukte und Kapitalmärkte verfügen oder in dieser Hinsicht fachkundig beraten worden sein.

Der Risikoindikator, der die zu erwartenden Schwankungen des Fondsanteilspreises widerspiegeln soll, ist dem Basisinformationsblatt unter dem Punkt "Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?" zu entnehmen. Grundsätzlich gilt, dass

- Fonds mit niedrigem Risikoindikator geringe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch niedrige Ertragschancen aufweisen,
- Fonds mit mittlerem Risikoindikator mittlere bis hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch entsprechend höhere Ertragschancen aufweisen und, dass
- Fonds mit hohem Risikoindikator hohe bis sehr hohe Wertschwankungen und Verlustrisiken, aber typischerweise auch hohe bis sehr hohe Ertragschancen aufweisen.

Die empfohlene Haltedauer für Anteile dieses Fonds ist dem Basisinformationsblatt unter dem Punkt "Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?" zu entnehmen.

Amundi Austria GmbH

Franck Patrick Gabriel Jochaud Du Plessix
Geschäftsführer

Christian Mathern
Geschäftsführer

ANHANG

Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind (Stand per 12.10.2023)

Die letztaktuellen Daten unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf www.amundi.at unter dem Link „Impressum“

1) Angaben über die Geschäftsführung

Franck Patrick Gabriel JOCHAUD DU PLESSIX
Christian MATHERN
Mag. Hannes ROUBIK
Bernhard GREIFENEDER

2) Aufsichtsrat, Grund- / Stammkapital

Matteo GERMANO (Vorsitzender)
Domenico AIELLO (stv. Vorsitzender)
Christianus PELLIS
Marion MORALES ALBIÑANA-ROSNER
Elodie LAUGEL
Eli HANTGAN
DI (FH) Mag. Thomas GREINER (vom Betriebsrat entsandt)
Mag. Karin PASEKA (vom Betriebsrat entsandt)
Beate SCHEIBER (vom Betriebsrat entsandt)

Stammkapital: EUR 5.000.000,--

3) Angabe der Hauptfunktion die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt wird

Mag. Hannes Roubik

- VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften): Member of the Board of Directors
- ÖSWB (Österreichischer Schutzverband der Wertpapierbesitzer): Member of the Board of Directors
- Österreichische Industriellenvereinigung (IV) - Ausschuss für Rechtspolitische Angelegenheiten: Representative
- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Member of the Supervisory Board

Christian Mathern

- Amundi Investment Fund Management Private Limited Company (Hungary): Member of the Supervisory Board

Matteo Germano

- Amundi Group: Deputy Group Chief Investment Officer
- Amundi SGR (Milan): Chief Investment Officer

Domenico Aiello

- Amundi Asset Management: CFO
- Amundi Deutschland GmbH: Member of the Supervisory Board
- Amundi (UK) Limited: Member of the Board of Directors
- CPR Asset Management: Member of the Board of Directors
- Amundi Finance: Member of the Board of Directors

- Lyxor Intermediation: Member of the Board of Directors
- Lyxor Asset Management: Member of the Supervisory Board
- Lyxor International Asset Management: Member of the Supervisory Board

Christianus Pellis

- Amundi Deutschland GmbH: Chief Executive Officer
- Lyxor Fund Solutions S.A.: Member Board of Directors

Marion Morales Albiñana-Rosner

- UniCredit Bank Austria AG: Member of the Board of Directors resp. for Wealth Management & Private Banking
- Bank Austria Real Invest GmbH: Member of Supervisory Board
- Bank Austria Finanzservice GmbH: Member of Supervisory Board
- UniCredit Direct Services GmbH: Member of Supervisory Board
- Card Complete Service Bank AG: Member of Supervisory Board

Elodie Laugel

- Amundi Asset Management S.A.S.: Chief Responsible Investment Officer, Executive Committee Member

Eli Hantgan

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft: Member of the Managing Board, COO of Retail

4) Aktionäre/Gesellschafter

- Amundi Asset Management S.A.S., 91-93 boulevard Pasteur, 75015 Paris, Frankreich, zu 100%

5) Vertriebsstellen

Der Vertrieb erfolgt derzeit über die UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien und ihre Filialen sowie bei der Volkskreditbank AG, Rudigierstraße 5-7, 4020 Linz und ihren Filialen sowie über depotführende Kreditinstitute.

**Angabe sämtlicher von der Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds
(Stand per 12.10.2023)**

Die letztaktuelle Fassung der Fondsliste unter Berücksichtigung allfälliger zwischenzeitiger Änderungen finden Sie auf www.amundi.at unter dem Link „Regulatorische Informationen“

Publikumsfonds (OGAW)

A 109	Amundi Öko Sozial Euro Short Term Bond
Advantage Stock	Amundi Öko Sozial Global High Yield Bond
Amundi Austria Stock	Amundi Öko Sozial Net Zero Ambition Bond
Amundi CPR Climate Action	Amundi Öko Sozial Stock
Amundi Eastern Europe Stock	Amundi Select Europe Stock
Amundi ESG Income 1	Amundi Trend Bond
Amundi ESG Income 2	Anadi Global Selection
Amundi ESG Income 3	Bond Strategy Euro S.T.3Y
Amundi ESG Emerging Markets Bond	Bond Strategy Euro All Term
Amundi Ethik Fonds	C 70
Amundi Ethik Fonds ausgewogen	Europportunity Bond
Amundi Ethik Fonds Evolution	GF 10 (Großanlegerfonds)
Amundi Euro Corporate Bond	GF 190 (Großanlegerfonds)
Amundi GF Euro Core Rent	GF48 (Großanlegerfonds)
Amundi GF Euro Rent	SmartSelection – Aktien Global Strategie
Amundi GF Vorsorge Aktiv	SmartSelection – Global Ausgeglichene Strategie
Amundi Global High Yield Bond Low Duration	KONZEPT : ERTRAG 2023
Amundi Gold Stock	KONZEPT : ERTRAG 2025
Amundi Healthcare Stock	KONZEPT : ERTRAG 2027
Amundi Mega Trends	KONZEPT : ERTRAG 2029
Amundi Mündel Bond	KONZEPT : ERTRAG 2031
Amundi Mündel Rent	KONZEPT : ERTRAG Aktien Welt
Amundi Öko Sozial Dollar Bond	KONZEPT : ERTRAG ausgewogen
Amundi Öko Sozial Euro Aggregate Bond	KONZEPT : ERTRAG dynamisch
Amundi Öko Sozial Euro Corporate Bond	KONZEPT : ERTRAG konservativ
Amundi Öko Sozial Euro Government Bond	USD Convergence Bond

Publikums-AIF

VKB Anlage Mix Dynamik

Spezialfonds

A 22	GF 504
A 25	GF BB
A 41	GF EM Bond
A 57	GF Fortuna
A 58	Global HY ESG
A 68	Global Garant X
A 77	Global Garant XII
A 94	Global Garant XIIb
A 105	Global Garant XVIII
A 108	Global Garant XVIIIb XXb
A 200	Global Garant XX
ACG 14 Vorsorge	Helvetia Plus Garant

AKM-Fonds	P 1
Aktienportfolio 2	P 2
Aktienportfolio 3	ProInvest Fonds (dynamisch) I
Amundi Spezial 1	ProInvest Fonds (progressiv) III
Amundi Spezial 11	ProInvest Fonds (progressiv) VI
Amundi Spezial 20	ProInvest Fonds VII
Amundi Spezial 27	R 50-Fonds
Amundi Spezial 27/HTM	RI 500
BAWAG-Versicherung O.K. Pension	SF 27
BAWAG-Versicherung O.K. Plus	Spezial 43
BV Aktien Pension	VBV Emerging Markets Sustainable High Yield Credit
BV Aktien Vorsorge	VBV Emerging Markets Sustainable High Yield Credit Opportunities
C 23	VBV Global Bonds 1
C 40	VBV Rentenfonds 1
C 45	VBV Rentenfonds 2
C 100	VBV Sustainable Credit Fund
C 200	VBV VK Emerging Markets ESG Bond Fund
EM Corp ESG	VBV VK Euro Short Term Plus ESG
FokusLife ausgewogen	VBV VK Global Bonds ESG Fund A
FokusLife ertragsorientiert	VBV VK Global Bonds ESG Fund C
FokusLife wachstumsorientiert	VBV VK High Yield Nachhaltig
GF 25	VBV VK PIA HTM Fonds
GF 26	VBV-VK-Rentendachfonds
GF 66	WK 19
GF 67	WKW-009
GF 80	WSTW IV
GF 92	WSTW VI
GF 100 (Großanlegerfonds)	WSTW VII
GF 125	ZVE 2008 Plus
GF 126	ZVE 2009 Plus
GF 127	ZVE 2010 Plus
GF 130	ZVE 2013
GF 154	ZVE 2014
GF 158	ZVE 2015
GF 224	ZVE 2016
GF 280	ZVE 2017
GF 400	ZVE 2018
GF 401	ZVE 2022
GF 501	ZVE 2022 Plus
GF 502	ZVE Aktien
GF 503	

Fondsbestimmungen für den
VKB Anlage Mix Dynamik
gemäß InvFG 2011 iVm. AIFMG

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **VKB Anlage Mix Dynamik** (im Folgenden „Investmentfonds“), wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Form eines Anderen Sondervermögens und ist ein Miteigentumsfonds gemäß Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit Alternative Investmentfonds Manager Gesetz (AIFMG).

Der Investmentfonds wird von der Amundi Austria GmbH (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden < je Anteilsgattung> dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die UniCredit Bank Austria AG, Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Filialen oder sonstige in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Der Investmentfonds verfolgt eine aktive Veranlagungsstrategie und orientiert sich an keinem Referenzwert.

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte nach Maßgabe des InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Beschreibung der Veranlagungsstrategie

Der Investmentfonds, dessen Veranlagung sowohl über Anteile an Investmentfonds als auch über Direktanlagen erfolgt, veranlagt sowohl in in- und ausländische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere als auch in in- und ausländische Anleihen und sonstige verbrieftete Schuldinstrumente.

Anstelle oder neben Direktanlagen können für den Investmentfonds **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens Anteile anderer Investmentfonds gemäß Artikel 3.4. dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits in Wertpapiere der vorgenannten Anlageregionen und -spezifikationen investieren.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA, Andere Sondervermögen), die ihrerseits insbesondere in an Rohstoffpreise und/oder Warenterminindizes gebundene Finanzinstrumente investieren („Rohstofffonds“) können **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens beigemischt werden.

Weiters dürfen für den Investmentfonds **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG und/oder Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA, Andere Sondervermögen), die mittels derivativer Finanzinstrumente und/oder strukturierter Wertpapiere alternative Veranlagungsstrategien verfolgen („Alternative Investments“), erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds dürfen **bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig ausgeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

3.1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere, die vom Bund oder vom Bundesland Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Burgenland, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, von Deutschland oder vom Bundesland Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, von Belgien oder vom Teilstaat Flandern, Wallonien, Brüssel, von Bulgarien, von Dänemark, von Estland, von Finnland, von Frankreich, von Griechenland, von Irland, von Italien, von Lettland, von Litauen, von Luxemburg, von Malta, von den Niederlanden, von Polen, von Portugal, von Rumänien, von Schweden, von der Slowakischen Republik, von Slowenien, von Spanien,

von der Tschechischen Republik, von Ungarn, vom Vereinigten Königreich, von der Republik Zypern, von der Europäischen Union, von den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Schweiz oder von Norwegen begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen dieser Emittenten erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 50 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden,

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen **jeweils bis zu 10 vH** und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 vH des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ **jeweils bis zu 50 vH** und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG beispielsweise Alternative Investments/Hedgefonds**

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

- **Anteile an Immobilienfonds**

Für den Investmentfonds können Anteile an Immobilienfonds (gemäß Immobilieninvestmentfondsgesetz) bzw. an Immobilienfonds, die von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz im EWR verwaltet werden, erworben werden.

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Immobilienfonds **jeweils bis zu 10 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 20 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

3.5. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

3.6. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

3.7. Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

3.8. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie im gesetzlich zulässigen Umfang (berechnet auf Basis der aktuellen Marktpreise) und zur Absicherung eingesetzt werden.

3.9. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV idgF ermittelt.

Das Gesamtrisiko derivativer Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf **100 vH** des Gesamtnettowerts des Fondsvermögens nicht überschreiten.

3.10. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

3.11. Hebelfinanzierung gemäß AIFMG

Hebelfinanzierung darf verwendet werden. Nähere Angaben finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“ (Punkt 14).

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Investmentfonds und nicht für eine einzelne Anteilsgattung oder eine Gruppe von Anteilsgattungen zulässig.

Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Anteilsgattung

abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Anteilsgattung zugeordnet.

Artikel 4 Rechnungslegungs- und Bewertungsstandards, Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Transaktionen, die der Investmentfonds eingeht (z.B. Käufe und Verkäufe von Wertpapieren), Erträge sowie der Ersatz von Aufwendungen werden möglichst zeitnahe, geordnet und vollständig verbucht.

Insbesondere Verwaltungsgebühren und Zinserträge (u.a. aus Kuponanleihen, Zerobonds und Geldeinlagen) werden über die Rechnungsperiode zeitlich abgegrenzt verbucht.

Der **Gesamtwert des Investmentfonds** ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Investmentfonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten zu ermitteln.

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

Der Wert der Anteile wird an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen ermittelt.

Berechnungsmethode

Zur Berechnung des Nettoinventarwertes (NAV) werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse entsprechend den österreichischen Bewertungsusancen herangezogen.

4.1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3,00 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen.

4.2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines auszuführen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.10. bis zum 30.09.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragsverwendung

Für den Investmentfonds können sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Auszahlung und zwar jeweils über ein Stück oder Bruchteile davon ausgegeben werden.

Für diesen Investmentfonds können verschiedene Gattungen von Anteilscheinen ausgegeben werden. Die Bildung der Anteilsgattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilsgattung liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

6.1. Ertragsverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten.

Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.12. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

6.2. Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Auszahlung (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.12. der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **jährliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **1,10 vH** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Es liegt im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, eine Staffelung der Verwaltungsgebühr vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen, wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Aufwendungen für administrative Tätigkeiten gemäß § 5 Abs 2 Z 1 lit b) InvFG sowie Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilsgattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilsgattungen in Rechnung gestellt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die abwickelnde Stelle eine Vergütung von bis zu **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Artikel 8 Bereitstellung von Informationen an die Anleger

Die "Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG" einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID), die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at zur Verfügung gestellt.

<p>Nähere Angaben und Erläuterungen zu diesem Investmentfonds finden sich in den „Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG“.</p>

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR sowie Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR, die als gleichwertig mit geregelten Märkten gelten

Jeder Mitgliedstaat hat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte zu führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Union eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_upreg⁵

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1.	Bosnien Herzegowina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2.	Montenegro:	Podgorica
2.3.	Russland:	Moscow Exchange
2.4.	Schweiz	SIX Swiss Exchange AG, BX Swiss AG
2.5.	Serbien:	Belgrad
2.6.	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7.	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Cboe Europe Equities Regulated Market – Integrated Book Segment, London Metal Exchange, Cboe Europe Equities Regulated Market – Reference Price Book Segment, Cboe Europe Equities Regulated Market – Off-Book Segment, London Stock Exchange Regulated Market (derivatives), NEX Exchange Main Board (non-equity), London Stock Exchange Regulated Market, NEX Exchange Main Board (equity), Euronext London Regulated Market, ICE FUTURES EUROPE, ICE FUTURES EUROPE - AGRICULTURAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - FINANCIAL PRODUCTS DIVISION, ICE FUTURES EUROPE - EQUITY PRODUCTS DIVISION und Gibraltar Stock Exchange

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1.	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2.	Argentinien:	Buenos Aires
3.3.	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4.	Chile:	Santiago
3.5.	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Fukuoka, Sapporo
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia

⁵ Zum Öffnen des Verzeichnisses in der Spalte links unter „Entity Type“ die Einschränkung auf „Regulated market“ auswählen und auf „Search“ (bzw. auf „Show table columns“ und „Update“) klicken. Der Link kann durch die ESMA geändert werden.

3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Auckland
3.17.	Peru	Bolsa de Valores de Lima
3.18.	Philippinen:	Philippine Stock Exchange
3.19.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.20.	Südafrika:	Johannesburg
3.21.	Taiwan:	Taipei
3.22.	Thailand:	Bangkok
3.23.	USA:	New York, NYCE American, New York Stock Exchange (NYSE), Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati, Nasdaq
3.24.	Venezuela:	Caracas
3.25.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4.1.	Japan:	Over the Counter Market
4.2.	Kanada:	Over the Counter Market
4.3.	Korea:	Over the Counter Market
4.4.	Schweiz:	Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5.	USA	Over The Counter Market (unter behördlicher Beaufsichtigung wie z.B. durch SEC, FINRA)

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1.	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2.	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3.	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4.	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5.	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6.	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7.	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8.	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9.	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10.	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11.	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12.	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.13.	Türkei:	TurkDEX
5.14.	USA:	NYCE American, Chicago Board Options Exchange, Chicago Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, ICE Future US Inc. New York, Nasdaq, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Weitere Anlegerinformationen:

Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze⁶

"ESG" bezeichnet Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

"Offenlegungsverordnung" oder **"SFDR"** bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geänderten, ergänzten, konsolidierten, in irgendeiner Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;

Ein **"ESG-bewertetes Wertpapier"** bezeichnet ein Wertpapier, das von Amundi Asset Management oder von einem regulierten Dritten, der für die Bereitstellung professioneller ESG-Ratings und -Bewertungen anerkannt ist, zu ESG-Bewertungszwecken geratet oder auf sonstige Weise analysiert wird.

"Nachhaltigkeitsfaktoren" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung beziehen sich auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, sowie die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

"Nachhaltigkeitsrisiko" siehe Abschnitt „Risikoprofil des Fonds“;

"nachhaltige Investition" gemäß Art 2 (17) der Offenlegungsverordnung bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften;

Informationen über die Methodik von Amundi zur Beurteilung, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage eingestuft werden kann, finden Sie in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“ von Amundi auf www.amundi.at.

„ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“ sind Investitionen in eine oder mehrere Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden.

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele leistet, nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TR festgelegten Umweltziele führt, unter Einhaltung des in der TR festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und die technischen Bewertungskriterien erfüllt, die von der Europäischen Kommission gemäß TR festgelegt wurden.

„RTS“ sind konsolidierte technische Standards, die vom Europäischen Parlament und vom Rat festgelegt wurden und die zusätzliche Einzelheiten zu Inhalt, Methodik und Darstellung bestimmter bestehender Offenlegungsanforderungen gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung enthalten.

„Taxonomieverordnung“ oder **„TR“** bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung

⁶ **HINWEIS:** Bei diesem Fonds werden Portfoliomanagementtätigkeiten nicht durch eine Amundi Gruppengesellschaft sondern durch den bzw. die externen Manager durchgeführt, daher kommen bei Verwirklichung des in Pkt. 12 beschriebenen Anlagezieles - abgesehen von den Amundi Mindestausschlüssen (= Hersteller von Streumunition und sonstiger kontroversieller Waffen sowie von Unternehmen, die gegen UN Global Compact und Demokratie/ Menschenrechten verstoßen haben) - nicht ESG Grundsätze von Amundi sondern wenn überhaupt nur Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze des/der jeweiligen externen Manager/s zur Anwendung.

nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("Offenlegungsverordnung" oder "SFDR").

Überblick über die Nachhaltigkeits - (ESG) - Grundsätze

Basierend auf der Überzeugung, dass Wirtschafts- und Finanzakteure eine größere Verantwortung für eine nachhaltige Gesellschaft haben und dass Nachhaltigkeit (ESG) ein langfristiger Motor für finanzielle Leistungsfähigkeit ist, hat Amundi seit seiner Gründung nachhaltige Veranlagung und nachhaltige Unternehmensführung zu einem seiner Grundpfeiler gemacht.

Amundi ist der Ansicht, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Veranlagungsentscheidungsprozess neben den wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten auch eine umfassendere Bewertung der Risiken und Chancen eines nachhaltigen Veranlagungsansatzes ermöglicht.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken durch Amundi

Der Ansatz von Amundi zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken beruht auf drei Säulen: einer gezielten Ausschlusspolitik, der Integration von ESG-Bewertungen in den Anlageprozess und Stewardship.

Amundi wendet auf alle aktiven Anlagestrategien eine zielgerichtete Ausschlusspolitik an, indem Unternehmen nicht in Betracht kommen, die im Widerspruch zu den Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätzen stehen, z.B. Unternehmen, die internationale Konventionen, international anerkannte Rahmenbedingungen oder nationale Vorschriften nicht einhalten.

Amundi hat seinen eigenen ESG-Rating-Ansatz entwickelt. Das Amundi ESG-Rating zielt darauf ab, die ESG-Performance eines Emittenten zu messen, d. h. seine Fähigkeit, Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen zu antizipieren und zu managen, die mit seiner Branche und seinen individuellen Gegebenheiten/Umständen verbunden/inhärent sind. Das Amundi ESG-Rating bewertet auch die Fähigkeit der Emittenten, die potenziellen negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu managen. Durch die Verwendung der Amundi ESG-Ratings berücksichtigen Portfoliomanager Nachhaltigkeitsrisiken (und wichtigste nachteilige Auswirkungen) bei ihren Anlageentscheidungen.

Der Amundi ESG-Rating-Prozess basiert auf dem "Best-in-Class"-Ansatz. Die an die jeweiligen Wirtschaftssektoren angepassten Ratings zielen darauf ab, die Entwicklung der Unternehmenstätigkeit zu bewerten.

ESG-Ratings und -Analysen werden von Amundis ESG-Analyseteam vorgenommen und fließen als unabhängiger und ergänzender Input in den Entscheidungsprozess ein.

Amundis ESG-Rating ist ein quantitatives ESG-Score, das sich in sieben Stufen von A (bestes Score) bis G (schlechtestes Score) untergliedert. Gemäß Amundi-ESG-Ratingskala entsprechen Wertpapiere, die in der Ausschlussliste angeführt sind, einem G-Rating.

Die ESG-Leistung des jeweiligen Emittenten wird im Vergleich zur durchschnittlichen Leistung seiner Branche anhand der nachstehenden drei Nachhaltigkeitsaspekte bewertet:

1. **Umweltaspekt:** Untersucht wird die Fähigkeit des jeweiligen Emittenten, seine direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren, indem er seinen Energieverbrauch begrenzt, seine Treibhausgasemissionen reduziert, die Verknappung von Ressourcen bekämpft und die Artenvielfalt schützt. Bewertet wird auch der Beitrag eines Emittenten zum Aufbau einer nachhaltigen Umwelt in den Gebieten, in denen er tätig ist.
2. **Sozialer Aspekt:** Dabei werden zwei unterschiedliche Ansätze eines Emittenten bewertet: seine Strategie zur Entwicklung seines Humankapitals und die Achtung der Menschenrechte im Allgemeinen. Der soziale Aspekt bewertet auch seinen Beitrag zur Stabilität der Gesellschaften, in denen er tätig ist.
3. **Aspekt der Unternehmensführung:** Hier wird die Fähigkeit der Geschäftsleitung des jeweiligen Emittenten bewertet, einen kooperativen Prozess unter Einbeziehung aller Interessengruppen einzurichten, um die Erreichung seiner Ziele und damit eine langfristige Wertschöpfung sicherzustellen.

Die gemäß Amundi ESG-Rating angewandte Methodik stützt sich auf 38 Kriterien, die entweder generisch (für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Tätigkeit) oder sektorspezifisch sind, die je nach Sektor gewichtet und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf Reputation, operative Effizienz und regulatorische Anforderungen eines Emittenten analysiert werden.

Im Rahmen des Investmentprozesses und zur Überwachung der Einhaltung der Anlageziele können die Amundi ESG-Ratings sowohl insgesamt für die drei E-, S- und G-Dimensionen als auch individuell für jedes der 38 berücksichtigten Kriterien abgegeben werden.

Weitere Informationen zu den 38 von Amundi berücksichtigten Kriterien finden Sie in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ sowie in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“, die unter www.amundi.at verfügbar sind.

Das Amundi ESG-Rating berücksichtigt auch potenzielle negative Auswirkungen der Aktivitäten des Emittenten auf die Nachhaltigkeit (von Amundi ermittelte wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren), unter anderem auf die folgenden Indikatoren:

- Treibhausgasemissionen und Energieleistung (Kriterien für Emissionen und Energienutzung)
- Biodiversität (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung, Kriterien für nachhaltige Forstwirtschaft)
- Wasser (Kriterien für Wasser)
- Abfall (Kriterien für Abfall, Recycling, biologische Vielfalt und Umweltverschmutzung)
- Soziales und Arbeitnehmerbelange (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien, Kriterien zu Beschäftigungspraktiken, Kriterien zur Vorstandsstruktur, Kriterien zu Arbeitsbeziehungen und Kriterien zu Gesundheit und Sicherheit)
- Menschenrechte (Kriterien des gesellschaftlichen Engagements und Menschenrechtskriterien)
- Korruptions- und Bestechungsbekämpfung (Ethik-Kriterien)
- Die Art und Weise und das Ausmaß der Integration von ESG-Analysen, z. B. auf der Grundlage von ESG-Scores, werden vom Fondsmanager für jeden Fonds der Amundi Austria GmbH separat festgelegt.

Verantwortungsvolles Handeln (Stewardship) ist ein wesentlicher Bestandteil der ESG-Strategie von Amundi. Amundi praktiziert aktives Stewardship durch Engagement und Abstimmungen. Die Amundi Engagement Policy gilt für alle Amundi-Fonds und ist in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ enthalten.

Nähere Informationen sind in der „Amundi Policy Grundsätze für nachhaltige Investments“ und in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“ enthalten und sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen verfügbar.

Darüber hinaus schließen, sofern in der Anlagepolitik eines Fonds nicht anders angegeben, alle Fonds der Amundi-Fondspalette sämtliche Emittenten aus, die in der Ausschlussliste der Nachhaltigkeits-(ESG)-Grundsätze, wie oben beschrieben, angeführt sind.

Weitere Erläuterungen zu "Nachhaltigkeitsrisiken" finden Sie unter dem Punkt "Risikoprofil des Fonds". Ausführlichere Informationen, einschließlich der Nachhaltigkeits-(ESG)-Richtlinien und der Ratingmethodik von Amundi, sind unter www.amundi.at verfügbar.

Integration von Nachhaltigkeitsrisiken auf Fondsebene

Beschreibung des Veranlagungsprozesses für Artikel 8 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 8 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen sowie in Unternehmen investieren, die eine gute Unternehmensführung praktizieren, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess. Zusätzlich zur Anwendung von den Grundsätzen für nachhaltige Investments zielen diese Fonds gemäß Artikel 8 darauf ab, diese Eigenschaften durch ein erhöhtes Engagement in nachhaltigen Investitionen zu fördern, indem sie versuchen, einen ESG-Score ihrer Portfolios zu erreichen, der über dem ihres jeweiligen Referenzwertes oder Anlageuniversums liegt. Der ESG-Portfolio-Score ist der AUM-gewichtete Durchschnitt des ESG-Scores der Emittenten, basierend auf dem Amundi ESG-Scoring-Modell. Diese Artikel 8-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

Veranlagungsprozess für Artikel 9 Fonds

Die Liste jener Fonds, die gemäß Artikel 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind und auf die

Berücksichtigung ökologischer und/oder sozialer Merkmale abzielen, finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.amundi.at unter Regulatorische Informationen → Liste der Fonds mit Nachhaltigkeitskriterien im Veranlagungsprozess.

Diese folgen einem Veranlagungsprozess, der darauf abzielt, Wertpapiere auszuwählen, die zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen, die keinem dieser Ziele erheblich schaden und deren Emittenten eine gute Unternehmensführung praktizieren. Die Auswahl basiert auf einem Rahmen für die Recherche und Analyse von finanziellen und ESG-Merkmalen, die vom Portfoliomanager mit Blick auf die Bewertung von Chancen und Risiken, einschließlich etwaiger negativer Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, festgelegt werden. Weitere Einzelheiten zum Veranlagungsprozess sind unter Punkt 12 bzw. 14 angeführt. Die Artikel 9-Fonds integrieren das Nachhaltigkeitsrisiko durch eine gezielte Ausschlusspolitik, durch die Integration von ESG-Bewertungen in ihren Anlageprozess und durch einen Stewardship-Ansatz.

Veranlagungsprozess für nicht als Artikel 8 oder 9 eingestufte Fonds

Anzumerken ist, dass die Fondsmanager aller anderen Fonds, die nicht gemäß Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, in Übereinstimmung mit Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments Nachhaltigkeitsfaktoren in ihren Veranlagungsprozess integrieren und die negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung des Amundi ESG-Ratings und den Ausschluss von Emittenten, die in der Ausschlussliste von Amundis Grundsätzen für nachhaltige Investments angeführt sind, berücksichtigen. In Anbetracht des Anlageschwerpunktes und der investierten Anlageklassen/Sektoren erfolgt im Veranlagungsprozess bei diesen Fonds keinerlei Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung.

Im Hinblick auf die Taxonomieverordnung ist daher festzuhalten, dass die diesen Fonds zugrundeliegenden Investitionen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Wesentliche nachteilige Auswirkungen

Wesentliche nachteilige Auswirkungen (Principle Adverse Impact - PAIs) sind negative, wesentliche oder wahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, die durch die Anlageentscheidungen des Emittenten verursacht oder verstärkt werden oder direkt mit ihnen zusammenhängen.

Amundi berücksichtigt PAIs durch eine Kombination von Ansätzen: Ausschlüsse, Integration von ESG-Ratings, Engagement, Abstimmungen, Überwachung von Kontroversen. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen erhalten Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht in der Anlagestrategie bzw. im Anhang "Regelmäßige Informationen".

Für Art. 8 und Art. 9 Fonds berücksichtigt Amundi alle obligatorischen PAIs in Anhang 1, Tabelle 1 der RTS, die auf die Strategie des Fonds anwendbar sind, und stützt sich auf eine Kombination aus Ausschlussrichtlinien (normativ und sektoriell), Integration des ESG-Ratings in den Anlageprozess, Engagement und Abstimmungsstrategien.

Bei allen anderen Fonds, die nicht gemäß Art. 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung eingestuft sind, begegnet Amundi bestimmten nachteiligen Auswirkungen durch ihre Ausschlusspolitik, und insbesondere der Indikator Nr. 14 (Exposure in umstrittenen Waffen) von Anhang 1, Tabelle 1 der RTS für diese Fonds wird berücksichtigt.

Ausführlichere Informationen zu den PAIs sind in der Erklärung „Offenlegung gem. Art 10 der Offenlegungsverordnung“, die unter www.amundi.at abrufbar ist, enthalten.

Rechtliche Grundlagen

Art 8 und Art 9 der Offenlegungsverordnung

Artikel 8

Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in vorvertraglichen Informationen

(1) Werden mit einem Finanzprodukt unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden –, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) Angaben dazu, wie diese Merkmale erfüllt werden;

b) wenn ein Index als Referenzwert bestimmt wurde, Angaben dazu, ob und wie dieser Index mit diesen Merkmalen vereinbar ist.

(2) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo eine Beschreibung der Methode zur Berechnung des in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indexes zu finden ist.

(2a) Stellen Finanzmarktteilnehmer ein Finanzprodukt nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates bereit, so nehmen sie die nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 vorgeschriebenen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(3) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme der technischen Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(4) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in Absatz 2a des vorliegenden Artikels genannten Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Merkmale und die Unterschiede zwischen ihnen sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, Änderungsentwürfe der in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards:

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021, und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Artikel 9

Transparenz in vorvertraglichen Informationen bei nachhaltigen Investitionen

(1) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, so wird den nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Folgendes beigefügt:

a) Angaben dazu, wie der bestimmte Index auf das angestrebte Ziel ausgerichtet ist;

b) Erläuterungen dazu, warum und wie sich der bestimmte, auf das betreffende Ziel ausgerichtete Index von einem breiten Marktindex unterscheidet.

(2) Wird mit einem Finanzprodukt eine nachhaltige Investition angestrebt und wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, so müssen die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Erläuterungen dazu enthalten, wie das angestrebte Ziel zu erreichen ist.

(3) Wird mit einem Finanzprodukt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen angestrebt, so enthalten die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen eine ausführliche Erklärung dazu, wie die Ziele geringer CO₂-Emissionen zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris gewährleistet werden.

Gibt es keinen EU-Referenzwert für Investitionen in eine klimafreundlichere Wirtschaft oder keinen EU-Referenzwert für auf das Übereinkommen von Paris abgestimmte Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates, so enthalten die nach Artikel 6 vorzulegenden Informationen – abweichend von Absatz 2 dieses Artikels – detaillierte Erläuterungen dazu, wie zur Verwirklichung der langfristigen Erderwärmungsziele des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird, dass kontinuierliche Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels einer Reduzierung der CO₂-Emissionen unternommen werden.

(4) Finanzmarktteilnehmer machen im Rahmen der nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 offenzulegenden Informationen Angaben dazu, wo die Methode für die Berechnung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Indizes und der in Absatz 3 Unterabsatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Referenzwerte zu finden ist.

(4a) Finanzmarktteilnehmer nehmen die nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Informationen in die gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der vorliegenden Verordnung offenzulegenden Informationen auf.

(5) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der nach den Absätzen 1 bis 4 des vorliegenden Artikels offenzulegenden Informationen näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum 30. Dezember 2020.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die vorliegende Verordnung durch Annahme technischer Regulierungsstandards nach Unterabsatz 1 gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

(6) Die Europäischen Aufsichtsbehörden arbeiten über den Gemeinsamen Ausschuss Entwürfe technischer Regulierungsstandards aus, um die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der Informationen nach Absatz 4a des vorliegenden Artikels näher festzulegen.

Bei der Ausarbeitung der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards berücksichtigen die Europäischen Aufsichtsbehörden die verschiedenen Arten von Finanzprodukten, ihre Ziele gemäß Absatz 4a und die Unterschiede zwischen ihnen, sowie das Ziel, dass Offenlegungen zutreffend, redlich, klar, nicht irreführend, einfach und knapp sein müssen, und erstellen, soweit zur Erreichung dieses Ziels erforderlich, die in Absatz 5 genannten Änderungsentwürfe der technischen Regulierungsstandards. Die Entwürfe technischer Regulierungsstandards tragen den in Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Zeitpunkten des Geltungsbeginns für die Umweltziele des Artikels 9 der genannten Verordnung Rechnung.

Die Europäischen Aufsichtsbehörden legen der Kommission die in Unterabsatz 1 genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards

a) für die in Artikel 9 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2021 und

b) für die in Artikel 9 Buchstaben c bis f der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele bis zum 1. Juni 2022 vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, diese Verordnung durch Annahme der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 zu ergänzen.

Art 3, Art 5, Art 6, Art 7 und Art 9 der Taxonomieverordnung

Artikel 3

Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Zum Zwecke der Ermittlung des Grades der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit: a) gemäß den Artikeln 10 bis 16 einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 leistet; b) nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikels 9 führt; c) unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird; d) technischen Bewertungskriterien, die die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 festgelegt hat, entspricht.

Artikel 5

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei ökologisch nachhaltigen Investitionen

Wird mit einem Finanzprodukt im Sinne des Artikels 9 Absätze 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088 in eine Wirtschaftstätigkeit investiert, die zu einem Umweltziel im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 der genannten Verordnung beiträgt, so umfassen die gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der genannten Verordnung offenzulegenden Informationen Folgendes:

a) die Informationen über das Umweltziel oder die Umweltziele gemäß Artikel 9 der vorliegenden Verordnung, zu dessen bzw. deren Erreichung die dem Finanzprodukt zugrundeliegende Investition beiträgt; und b) eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen solche in Wirtschaftstätigkeiten sind, die gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

In der Beschreibung gemäß Absatz 1 Buchstabe b des vorliegenden Artikels ist der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die für das Finanzprodukt ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen der in Artikel 16 beziehungsweise Artikel 10 Absatz 2 genannten ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten, als Prozentsatz aller für das Finanzprodukt ausgewählten Investitionen anzugeben.

Artikel 6

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei Finanzprodukten, mit denen ökologische Merkmale beworben werden

Werden mit einem Finanzprodukt nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 ökologische Merkmale beworben, so gilt Artikel 5 der vorliegenden Verordnung entsprechend. Den gemäß Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 offenzulegenden Informationen wird die folgende Erklärung beigefügt: „Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 7

Transparenz in vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten bei anderen Finanzprodukten

Fällt ein Finanzprodukt nicht unter Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 9 Absatz 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) 2019/2088, so wird den Informationen, die gemäß den Bestimmungen der in Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 jener Verordnung genannten sektoralen Rechtsvorschriften offenzulegen sind, die folgende Erklärung beigefügt: „Die diesem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.“

Artikel 9

Umweltziele

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gilt Folgendes als Umweltziel:

a) Klimaschutz; b) Anpassung an den Klimawandel; c) die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen; d) der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft; e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; f) der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Politik zur Auswahl von Handelspartnern und Ausführung von Handelsentscheidungen (Execution Policy)

1. Zielsetzung

Im Interesse von nachhaltigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, die auf Fairness, Transparenz und Vertrauen beruhen, hat die Amundi Austria GmbH (in Folge kurz „Amundi Austria“) in der vorliegenden Best Execution Policy Grundsätze festgelegt, nach denen Handelspartner ausgewählt und Transaktionen mit Finanzinstrumenten für Fonds der Amundi Austria ausgeführt werden.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Best Execution Policy der Amundi Austria, gilt für sämtliche Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten durch Amundi Austria im Rahmen des Fondsmanagements und bezieht sich auf alle Handelsplätze (geregelt Märkte, Multilaterale Trading Facilities, außerbörslich bzw. Over-The-Counter, etc.).

Bei Delegation des Fondsmanagements an eine Drittpartei hat der jeweilige Delegationsnehmer die bestmögliche Orderdurchführung zu gewährleisten. Amundi Austria arbeitet in diesem Zusammenhang ausschließlich mit konzessionierten Partnern zusammen, die einer behördlichen Aufsicht sowie einer gleichwertigen gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung von Best Execution unterliegen.⁷

3. Grundsätzliches zur Best Execution Verpflichtung und zu relevanten Kriterien für die Art der Auftragsausführung

Die Anforderung zu Best Execution ist festgelegt als Verpflichtung, alle angemessenen Maßnahmen zu setzen, um bei der Durchführung von Orders für die verwalteten Investmentfonds oder bei der Weitergabe der Handelsaufträge für Investmentfonds an andere Einrichtungen das bestmögliche Ergebnis für Kunden zu erzielen (§ 32 Investmentfondsgesetz 2011).

Zielsetzung von Amundi Austria ist es, stets und ausschließlich im besten Interesse der verwalteten Fonds und deren Anleger zu handeln. Amundi Austria unternimmt daher alle angemessenen Schritte, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführungen von Handelsentscheidungen der verwalteten Investmentfonds zu erzielen.

Bei der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: Kurs, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Settlement, Ordergröße, Orderart oder jedwede andere für die Orderausführung relevante Gegebenheit.

Konkret soll einerseits die Auswahl der Handelspartner und andererseits die Entscheidung über die Art der Durchführung der jeweiligen Transaktionen (Ordertypen, dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) sowie über den ausgewählten Handelsplatz nach objektiven Kriterien erfolgen und ausschließlich am Kundeninteresse sowie an der Wahrung der Integrität der Finanzmärkte orientiert sein. Unter dem „bestmöglichen Ergebnis“ wird dabei verstanden, dass bei einer gesamthaften Betrachtung im Zeitverlauf bestmögliche Ergebnisse zu erwarten sind.

Ein wesentliches Kriterium bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung sind die **Gesamtkosten (Transaktionskosten und Kurs)**. Weitere Faktoren sind unter anderem:

- die **Marktliquidität**,
- die **Größe** des Auftrags,
- der **Typ des Finanzinstruments**,
- die **Art der Order**,
- **Geschwindigkeit** der Ausführung und
- **Wahrscheinlichkeit einer Ausführung** und Abwicklung

⁷ HINWEIS: Bei diesem Fonds werden Handelsaktivitäten zur Gänze nicht durch Amundi Intermédiation S.A. sondern durch den/die externen Berater/Manager durchgeführt. Die für den Fonds bestellten externen Berater/Manager führen Handelsaktivitäten eigenständig auf Basis ihrer eigenen Best Execution Policy aus.

Die Gewichtung einzelner der oben genannten Kriterien kann unter gewissen Umständen – abhängig von der Marktsituation zum Zeitpunkt der Ordererteilung – variieren. Die obenstehende Aufzählung ist auch nicht als abschließend zu verstehen – es kann darüber hinaus verschiedene andere, qualitative Faktoren geben, die bei der Entscheidung über die Art der Auftragsausführung ebenfalls eine Rolle spielen können.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass für einen Spezialfonds ausdrücklich spezifische Anweisungen für die Orderaufgabe bzw. -durchführung seitens des/der betroffenen Kunden festgelegt werden. In diesen Fällen kommen die Regelungen dieser Best Execution Policy nicht zur Anwendung und werden durch die Durchführung entsprechend der Kundenweisung ersetzt (siehe → **Abschnitt 5**).

Wenn Amundi Austria für die verwalteten Investmentfonds mit Brokern und Intermediären zusammenarbeitet, wird Amundi Austria grundsätzlich eine Einstufung als „professioneller Kunde“ verlangen, um einen angemessenen und ausreichenden Schutz der Anlegerinteressen im Hinblick auf die Durchführungsqualität der Transaktionen sicherzustellen.

4. Auslagerung der Handelstätigkeit an Amundi Intermédiation S.A.

Rollenverteilung zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation

Um ihre Ziele im Zusammenhang mit der bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen zu erreichen, hat die Amundi Austria ihre Handelstätigkeit – also die Durchführung von Transaktionen – an ein verbundenes Unternehmen, nämlich die Amundi Intermédiation S.A. mit Sitz in 91-93, Boulevard Pasteur, 75015 Paris/Frankreich, ausgelagert („Amundi Intermédiation“, „Handelsdesk“).

Amundi Intermédiation ist ein spezialisiertes Investmentunternehmen, das den Regelungen der MiFID II (EU-Markets in Financial Instruments Directive, Richtlinie 2014/65/EU) und den zugehörigen Durchführungsrechtsakten unterliegt und von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht Autorité de contrôle prudentiel et de résolution (ACPR) konzessioniert wurde, Dienstleistungen zu erbringen, die unter anderem die Annahme und Übermittlung sowie die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten für Dritte beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Amundi Austria und Amundi Intermédiation sieht folgende Aufgabenteilung vor: Die Investmententscheidung selbst und die Priorisierung der oben angeführten Kriterien für die Art der Durchführung, also die Auswahl des Ordertyps (dargestellt in der Tabelle in → **Appendix 1**) liegt bei den zuständigen Fondsmanagern der Amundi Austria. Amundi Intermédiation wählt unter Berücksichtigung des vom jeweiligen Fondsmanager gewählten Ordertyps den am besten geeigneten Handelspartner oder Ausführungsplatz aus und platziert die Order entsprechend.

Hierfür hat Amundi Intermédiation eine eigene Auswahl- und Durchführungs politik, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter → **Regulatorische Informationen** → **Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Nur in Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. technische Probleme) kann Amundi Austria von dieser Vorgangsweise abweichen und Aufträge direkt an die einzelnen Handelspartner übermitteln. In diesem Fall wird sich Amundi Austria ebenfalls um die bestmögliche Durchführung der Aufträge im Sinne der vorgenannten Kriterien bemühen.

Auswahlpolitik und Review der Handelspartner (Execution-Broker)

Für die Auswahl von Handelspartnern sieht Amundi Intermédiation ein jährliches Abstimmungs- und Bewertungsverfahren auf der Grundlage von objektiven, bewährten und relevanten Kriterien vor.

Kriterien für die Auswahl von Handelspartnern sind unter anderem:

- **Qualität und Geschwindigkeit** von Geschäftsausführungen
- **Zugang zu Märkten**
- Qualität der **Handelsinformationen**
- Höhe der **Provisionen/Preise** (ermittelt durch Transaktionskostenanalysen)
- Gehandelte **Volumina**
- „**Hit Ratio**“ – Anzahl der Bestgebote im Falle von Preisanfragen („Request for Quote“-Prozess) und Verlässlichkeit und Marktadäquanz der Kursstellung im OTC-Bereich
- **Qualität des operativen Supports** (Legal, Mid-Office) basierend auf Erfahrungswerten der Händler der Amundi Intermédiation

Alle Handelspartner müssen darüber hinaus bestimmte Risikomanagement- und KYC („Know-your-Counterpart“) Anforderungen laufend erfüllen sowie ihrerseits bestmögliche Durchführung gewährleisten. Die Performance der Handelspartner sowie deren Durchführungsqualität werden von Amundi Intermédiation laufend überwacht.

In einem eigens dafür etablierten Gremium (Broker Selection Committee) werden die Ergebnisse dieses Bewertungsverfahrens, allfällige Maßnahmen und Anpassungen sowie die generelle Dienstleistungsqualität unter Einbindung von Vertretern der Amundi Intermédiation sowie der Amundi Austria besprochen und jährlich die Liste der zulässigen Handelspartner für die Investmentfonds der Amundi Austria festgelegt. Bei wesentlichen Änderungen bzw. Abweichungen kann auch außerhalb des jährlichen Abstimmungsprozesses eine Neubewertung vorgenommen werden.

Ergebnis dieses Verfahrens ist eine zwischen Amundi Intermédiation und Amundi Austria vereinbarte Liste jener Handelspartner nach Instrumentenkategorie (z.B. Aktien, Anleihen, ETFs, Derivate,...), die auf Basis der definierten Auswahlkriterien und der Dienstleistungsanforderungen der Amundi Austria am besten geeignet sind, Handelsentscheidungen durchzuführen und daher von Amundi Intermédiation zur Durchführung oder Weiterleitung von Handelsaufträgen für die Investmentfonds der Amundi Austria herangezogen werden dürfen.

Die Liste der fünf meistgenutzten Handelspartner der Amundi Intermédiation je nach Art des gehandelten Finanzinstruments wird von Amundi Intermédiation jährlich veröffentlicht und steht auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung.

Umgang mit Interessenskonflikten

Die Maßnahmen und Kontrollen seitens Amundi zur Vermeidung und Management möglicher Interessenskonflikte beinhalten eine Interessenskonflikte-Policy, ein Register möglicher Konflikte sowie weitere interne Verfahren betreffend Weiterleitung und Ausführung von Orders und Selektion von Handelspartnern. Diese stellen in der Zusammenschau den jederzeitigen Vorrang der Kundeninteressen sicher.

Amundi Intermédiation erhält für die Erbringung der ausgelagerten Dienstleistungen Transaktionsgebühren. Diese Gebühren errechnen sich gemäß einer vordefinierten Gebührenskala, je nach Art des Finanzinstruments. Sie sind dermaßen gestaltet, dass es nicht zu ungerechtfertigter Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Handelspartner im Zuge des Selektionsprozesses kommen kann. Amundi Intermédiation erhält seitens seiner Handelspartner keinerlei Vorteile oder Zuwendungen („Inducements“) in monetärer oder nicht-monetärer Form. Sofern Amundi Intermédiation von Dritten derartige Zuwendungen erhalten sollte, werden die Kunden über die Existenz und die Art des erhaltenen Vorteils bzw. der erhaltenen Zuwendung informiert.

Anbieter von Research-Dienstleistungen (Research-Broker)

Die Verpflichtung der Amundi Austria, im besten Interesse der Fonds bzw. der Anleger zu handeln, beschränkt sich nicht nur auf die bestmögliche Durchführung von Investmententscheidungen, sondern erstreckt sich auch auf den Bezug von ergänzenden Research-Dienstleistungen im Interesse der verwalteten Investmentfonds.

Aus diesem Grund sieht die Durchführungs politik der Amundi Austria eine „Entbündelung“ von Orderdurchführungsgebühren und Researchgebühren vor. Dies bedeutet, dass die Vergütung für die Dienstleistung der Orderdurchführung strikt von jener für eine allfällige Research-Dienstleistung getrennt ist. Sogenannte „Soft Commissions“ oder „Soft Dollars“-Vereinbarungen, also Vereinbarungen, die eine Vergütung von z.B. Research-Dienstleistungen über Transaktionsgebühren vorsehen, sind ausgeschlossen.

Zudem unterhält die Amundi-Gruppe eine eigene, interne Research-Abteilung mit dem Ziel, den wesentlichen Teil des erforderlichen Investment-Research intern bereitzustellen. Die Auswahl von zusätzlich erforderlichen, externen Research-Anbietern wird auf Basis von objektiven Kriterien und unabhängig von der Auswahl der Handelspartner vorgenommen.

Diese Vorgehensweise erleichtert die Sicherstellung des bestmöglichen Bezugs dieser Dienstleistungen für die Investmentfonds der Amundi Austria. Gleichzeitig kann durch die Trennung und separate Bewertung der Dienstleistungen von Execution-Brokern einerseits und Research-Brokern andererseits allfälligen Interessenskonflikten effektiver vorgebeugt werden.

Durchführungskriterien

Aufgrund der oben dargestellten Auswahlpolitik für Handelspartner hat Amundi Austria via Amundi Intermédiation Zugang zu allen relevanten Märkten bzw. zu Handelspartnern, die eine bestmögliche Orderdurchführung ermöglichen.

Orders werden durch Amundi Intermédiation gemäß den jeweils besten verfügbaren Handelsbedingungen entweder an regulierte Märkte (RM), multilaterale Handelseinrichtungen (MTF), systematische Internalisierer (SI), organisierte Handelseinrichtungen (OTF) geleitet oder direkt mit Anbietern durchgeführt, die bilateral („over-the-counter“; OTC) in der jeweiligen Situation die bestmöglichen Handelsbedingungen bieten.

Amundi Austria beauftragt Amundi Intermédiation diesbezüglich ausdrücklich, Aufträge auch außerhalb von regulierten Märkten oder multilateralen Handelseinrichtungen auszuführen, wenn dies der bestmöglichen Orderdurchführung erwartungsgemäß dienlich ist. Amundi Austria behält sich jedoch vor, diese Anweisung jederzeit zu widerrufen.

Die Arten der Handelsplätze für die einzelnen Typen von Finanzinstrumenten und die von Amundi Intermédiation angewendete Strategie zur Erreichung der bestmöglichen Durchführung werden in der Auswahl- und Durchführungs politik von Amundi Intermédiation beschrieben, die auf der Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Intermédiation** zur Verfügung steht.

Alle Maßnahmen werden so getroffen, dass die Auftragsausführung im besten Interesse der verwalteten Investmentfonds und an der Integrität des Marktes ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der eingangs dargestellten Kriterien wie Preis, Liquidität, Geschwindigkeit, Kosten, etc.

Die einzelnen Orderarten, die vom Portfoliomanagement an den Handelsdesk instruiert werden können, zusammen mit den zugehörigen Durchführungskriterien und die entsprechenden Preisziele bzw. Benchmarks, sind in der Tabelle des → **Appendix 1** dargestellt.

Orderübermittlung an Amundi Intermédiation

Orders werden von Amundi Austria mittels des internen Order-Routing-Systems ALTO Order Booking der Amundi Gruppe an Amundi Intermédiation übermittelt, um eine lückenlose Nachverfolgbarkeit und Dokumentation sicherzustellen. Im selben System erfolgt auch die unverzügliche Rückmeldung über die erfolgte Durchführung.

Sollte dieses System – etwa aufgrund von technischen Problemen – nicht zur Verfügung stehen, so bestehen angemessene und geeignete Vorkehrungen der Amundi Intermédiation für alternative Orderwege im Rahmen der Notfallplanung („Business Continuity Plan“).

Zusammenlegung von Orders, Teilausführungen, Execution Benchmarks

Eingehende Orders werden von Amundi Intermédiation dokumentiert und grundsätzlich nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet.

Transaktionen für einen Fonds können jedoch mit Transaktionen eines anderen Fonds zusammengelegt bzw. gemeinsam mit diesen durchgeführt werden, sofern dies im Interesse aller Anteilhaber liegt. Im Falle einer Teilausführung derartiger Orders erfolgt die Zuteilung an die beteiligten Investmentfonds anhand von im Vorhinein festgelegten Grundsätzen, nämlich strikt anteilig auf Basis des ursprünglich erteilten Auftrages und nach Maßgabe der Mindestlosgrößen des jeweiligen Instrumententyps.

Einlangenden Orders wird – abhängig vom jeweiligen Ordertyp (siehe → **Appendix 1**) – auf Ebene der Amundi Intermédiation ein Preisziel (Execution Benchmark) zugewiesen, an dem in weiterer Folge die Qualität der Orderdurchführung durch den Handelsdesk gemessen wird.

Mehrstufige Kontrolle

Auf Ebene von Amundi Intermédiation erfolgt eine zweistufige Evaluierung der Qualität der Orderdurchführung sowie der Transaktionskosten auf Basis der Execution Benchmarks unter Einbindung der Compliance-Abteilung der Amundi Intermédiation und unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten eines unabhängigen, externen Anbieters.

Basierend auf diesen Überprüfungen übermittelt Amundi Intermédiation monatlich an Amundi Austria – aufgeschlüsselt nach Instrumententyp – einen Bericht über die wesentlichen statistischen Eckdaten der erbrachten Dienstleistungen, der unter anderem folgende Elemente enthält:

- Gehandelte **Volumina und Anzahl der Orders** je Handelspartner
- Ergebnisse der Überprüfungen der **Qualität der Orderdurchführung** auf Ebene von

Amundi Intermédiation

- Informationen zur **Transaktionskostenanalyse**
- Angefallene **Transaktionsgebühren je Broker**
- Anzahl der zwecks Quotierungen (RFQ) angefragten Handelspartner

Zusätzlich hat Amundi Austria laufend umfassenden Zugang auf Transaktionsebene zu allen relevanten Informationen betreffend die Orderdurchführung von Amundi Intermédiation, um die Qualität der Dienstleistung von Amundi Intermédiation selbstständig beurteilen zu können. Auf Basis dieser detaillierten Informationen führt die Compliance-Abteilung der Amundi Austria in regelmäßigen Abständen unabhängige Prüfschritte durch und berichtet darüber an die Geschäftsleitung sowie an den Aufsichtsrat der Amundi Austria.

Sämtliche Aufzeichnungen und Unterlagen in Zusammenhang mit der Überwachung der Durchführungsqualität werden von der Amundi Austria zumindest für fünf Jahre aufbewahrt.

5. Sonstige Regelungen

Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen (außer ETFs)

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Fonds der Amundi Austria erfolgt über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank.

Orders in Bezug auf Drittfonds (d.h. Fonds anderer Verwaltungsgesellschaften) – nicht jedoch über börsengehandelte Fonds – werden ebenfalls über die jeweilige Verwahrstelle / Depotbank des Fonds abgewickelt, also entweder über das Agent Fund Trading Service der State Street Bank International GmbH für Fonds mit Depotbank State Street Bank International GmbH, Filiale Wien, oder für Fonds mit Depotbank UniCredit Bank Austria AG über deren Order Routing Plattform.

Ausdrückliche Weisung des Spezialfondskunden

Auf ausdrückliche Kundenweisung aller Mandanten eines Spezialfonds kann Amundi Austria von der oben dargestellten Durchführungspolitik abweichen. In diesem Fall wird die Order auf Kundenwunsch im Einklang mit der Natur des Auftrages und der durch den Kunden definierten Parameter (Handelspartner, Handelsplatz, Durchführungsmodalitäten, etc.) durchgeführt.

Amundi Austria weist jedoch darauf hin, dass sie durch eine ausdrückliche Kundenweisung zur Auftragsdurchführung von der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses im Sinne der vorliegenden Durchführungspolitik abgehalten sein kann.

6. Überprüfung und Aktualisierung der Best Execution Policy

Um laufend die bestmöglichen Ergebnisse für die verwalteten Fonds zu erzielen, wird die vorliegende Durchführungspolitik in regelmäßigen Abständen durch die Amundi Austria überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Änderungen findet eine unverzügliche Überprüfung und ggf. Anpassung statt.

Die jeweils aktuelle Version dieser Best Execution Policy ist über die Webseite der Amundi Austria www.amundi.at unter **Regulatorische Informationen → Execution Policy Amundi Austria** abrufbar.

7. Appendix 1 – Ordertypologien und Ausführungsstrategien

Ordertypologie	Orderart / Ausführungsstrategie	Durchführungskriterien	Preisziel bzw. Execution Benchmark
Standardstrategie *	nach Ermessen / diskretionär	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
Zielzeit (Portfoliomanager definiert die gewünschte Ausführungszeit bei Orderaufgabe)	am Markt (möglichst rasche Durchführung) **	Geschwindigkeit, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Open (Eröffnung)	Liquidität, Kosten	Eröffnungskurs
	Close (Schließung)	Liquidität, Kosten	Schlusskurs
	Schließung mit Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit bzw. Schlusskurs
	Ausführungszeitpunkt	Geschwindigkeit, Liquidität	Kurs zum ausgewählten Zeitpunkt
	Fixing	Liquidität, Kosten	Fixing-Kurs
Zielkurs (Portfoliomanager definiert den gewünschten Ausführungskurs bei Orderaufgabe)	Limit	Liquidität, Kosten	gesetztes Limit (billigst, bestens)
	VWAP (volumengewichteter Durchschnittspreis)	Preis, Liquidität	volumengewichteter Durchschnittspreis (standardmäßig über den Zeitraum bis zum Closing)
	nach Ermessen / diskretionär ***	Preis, Liquidität	Eingangskurs (letzte Börsennotierung, Zeitpunkt der Ordererteilung)
	Stop-Limit	Liquidität, Kosten	definierte Kursschwelle
	Maximalabweichung	Liquidität, Kosten	vom PM zum Orderzeitpunkt max. tolerierte Kursabweichung
	NAV (Net Asset Value)	Liquidität, Kosten	Net Asset Value (bei ETFs)
Zielvolumen	Partizipationsgewichteter Preis (PWP)	Preis, Liquidität	PWP-Kurs mit angenommener (theoretischer) Volumenpartizipation von 20 %

* Die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie ist für alle Finanzinstrumente "nach Ermessen / diskretionär"

** Für Orders der Ordertypologie "Zielzeit" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "am Markt"

*** Für Orders der Ordertypologie "Zielkurs" ist die standardmäßige Orderart / Ausführungsstrategie "nach Ermessen / diskretionär"

**Grundsätze für die Ausübung von Stimmrechten
durch die Amundi Austria GmbH**

Die Verwaltungsgesellschaft ist gegenüber allen Fondsinvestoren zu Sorgfaltspflicht und Treue in Bezug auf alle auf Rechnung der Fonds unternommenen Dienstleistungen, einschließlich Stimmrechtsausübung, verpflichtet. Das einzige Anliegen der Verwaltungsgesellschaft bei der Ausübung von Stimmrechten, sei es bei jährlichen Hauptversammlungen oder sei es bei außerordentlichen Hauptversammlungen, ist die Forcierung des Interesses der Fondsinvestoren, das darauf ausgerichtet ist, den Portfoliowert des jeweiligen Fonds zu erhöhen.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Fondsinvestoren des jeweiligen Fonds über eigene Interessen oder Interessen Dritter gestellt.

Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen finden sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.amundi.at/privatkunden/anlegerbeschwerden).

Änderungsprotokoll AIF-Anlegerinformation

Folgende wesentliche Änderungen wurden in der vorliegenden Fassung (vom 12.10.2023) vorgenommen:

Es wurden in der vorliegenden Fassung keine Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Beurteilung der Anteile am Investmentfonds zu beeinflussen